

Leitbild zur Entwicklung der Zuwanderung und Integration in Sachsen-Anhalt

I. Inhaltsverzeichnis:

I.	Einführung	2
II.	Rahmenbedingungen für Zuwanderung und Integration in Sachsen-Anhalt	3
	1. Zuwanderung nach Sachsen-Anhalt	3
	2. Demographische Rahmenbedingungen	7
	3. Rechtlicher Rahmen für Zuwanderung und Aufenthalt in Sachsen-Anhalt	8
	4. Zuwanderungsgruppen	16
	5. Bestehende Integrationsmaßnahmen im Land	23
III.	Integration in Sachsen-Anhalt	32
	1. Grundsätze der Integrationspolitik	32
	2. Leitlinien und Maßnahmen	33

I. Einführung

Seit der Gründung des Landes Sachsen-Anhalt im Jahre 1990 haben viele Spätaussiedler und Ausländer hier eine neue Heimat gefunden. Die Integration von Spätaussiedlern und bleibeberechtigten Ausländern ist für die Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Die Landesregierung hat daher beschlossen, ein Leitbild zur Entwicklung der Zuwanderung und Integration in Sachsen-Anhalt zu erstellen.

Hierzu wurde durch das Ministerium des Innern eine für alle Ressorts offene Arbeitsgruppe eingerichtet. Der vorliegende Bericht stützt sich im Wesentlichen auf Beiträge und statistisches Material der an der interministeriellen Arbeitsgruppe beteiligten Ressorts. Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form. Der vorliegende Bericht bedient sich der Begriffe „Zuwanderer“ und „Zuwanderung“ als zentraler Kategorien. „Zuwanderer“ wird dabei als Oberbegriff für alle Gruppen verwendet, die die grenzüberschreitende Verlegung des Lebensmittelpunkts als wesentliches biografisches Merkmal vorweisen. Dies gilt für Ausländer ebenso wie für Spätaussiedler, die nach Art. 116 GG als Statusdeutsche nach Deutschland gekommen sind.

Unter Zuwanderung werden alle Arten von Migration verstanden, auch diejenigen, die nur vorübergehenden Charakter haben. Von Einwanderung wird nur dann gesprochen, wenn ausdrücklich die dauerhafte Niederlassung in Deutschland gemeint ist.

Viele Ausländer und Spätaussiedler leben seit vielen Jahren bei uns und sind in unsere Gesellschaft integriert. Auf der anderen Seite gibt es aber bei der Integration eines Teils der Spätaussiedler und Ausländer Probleme, die überwunden werden müssen, um ein gutes Zusammenleben zu gewährleisten. So sind trotz bereits vorhandener vielfältiger Integrationsangebote teilweise Separierungstendenzen zu beobachten. Eine möglichst weitgehende Teilhabe von Ausländern und Spätaussiedlern am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben liegt aber in hohem Maße im Interesse des Landes.

Bei der Gestaltung integrationspolitischer Maßnahmen ist zu beachten, dass sich eine erfolgreiche Integration nicht allein mit administrativen Maßnahmen erreichen lässt. Vielmehr bedarf es der Anstrengungen aller am Integrationsprozess Beteiligten. Nicht nur Staat und Gesellschaft, sondern auch die Spätaussiedler und Ausländer selbst sind gefordert. Nur mit einer Bündelung aller dafür erforderlichen Kräfte ist diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Herausforderung zu bewältigen.

Die Gruppe der Zuwanderer ist in einem hohen Maße heterogen. Da für jeden Menschen je nach Herkunft, kulturellem Hintergrund, Bildung und Fähigkeiten quantitativ wie qualitativ unterschiedliche Integrationserfordernisse bestehen, können Bund und Länder nur die Rahmenbedingungen für eine Integrationspolitik schaffen. Da in Sachsen-Anhalt nur relativ

wenige Zuwanderer leben, die Heterogenität dieser Bevölkerungsgruppe aber ebenso wie im übrigen Bundesgebiet gegeben ist, sind die unterschiedlichen Zuwanderergruppen in Sachsen-Anhalt kleiner und damit für zielgruppengenaue Integrationsansätze noch schwerer fassbar.

Bundesgesetzliche Regelungen im Bereich der Integration von Zuwanderern bestehen auf dem Gebiet der Sprachförderung. Im Übrigen hat das Land Gestaltungsmöglichkeiten, die allerdings durch die begrenzten finanziellen Ressourcen des Landes eingeschränkt werden. Die Integrationsbemühungen müssen sich vorrangig auf die bereits in Deutschland lebenden Ausländer sowie Spätaussiedler konzentrieren. Zu trennen sind von der Integrationspolitik flüchtlingspolitische Zielsetzungen und Maßnahmen, bei denen humanitäre Aspekte im Vordergrund stehen, z. B. Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Personen im Asylverfahren.

Die Landesregierung versteht Integrationspolitik nicht als eine Addition fachpolitischer Maßnahmebündel, sondern als Querschnittsaufgabe, die viele Bereiche der Landespolitik betrifft.

Ihre Integrationspolitik orientiert sich dabei nicht an ethnischen Merkmalen oder an der Staatsangehörigkeit. Sie bezieht alle Zuwanderergruppen ein, die berechtigt sind, auf Dauer im Land zu leben, ob mit oder ohne deutschen Pass. Dabei steht das Individuum im Mittelpunkt der Bemühungen, nicht der Ausländer oder Aussiedler als Gruppenangehöriger.

II. Rahmenbedingungen für Zuwanderung und Integration in Sachsen-Anhalt

1. Zuwanderung nach Sachsen-Anhalt

Deutschland hat in den vergangenen Jahrzehnten eine umfangreiche Zuwanderung erlebt. Zurzeit (Stand 31. Dezember 2004) leben etwa 6,7¹ Millionen Ausländer in Deutschland. Das entspricht einem Ausländeranteil von ca. 8,2² % an der Gesamtbevölkerung (einschließlich Unionsbürger). Im europäischen Vergleich liegt diese Quote im oberen Bereich. Diese Zahl umfasst aber nicht alle Personen mit Migrationshintergrund. Seit Anfang der 90er Jahre ist es auch zu einer verstärkten Einbürgerung von Ausländern gekommen. Diese Tendenz hat sich durch das im Jahr 2000 eingeführte neue Staatsangehörigkeitsgesetz noch verstärkt, da heute jedes zweite Kind ausländischer Eltern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Im Zeitraum von 1994 bis 2003 sind etwa 1,2³ Millionen Ausländer eingebürgert worden.

Eine weitere wichtige Migrationsgruppe sind die Spätaussiedler. Seit 1990 (bis 2004) sind 2,24⁴ Millionen Spätaussiedler nach Deutschland gekommen. Ganz überwiegend kommen diese Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion und verfügen oftmals nur über eingeschränkte deutsche Sprachkenntnisse. Ohne Berücksichtigung der vor 1990 aufgenommenen Spätaussiedler und der vor diesem Zeitpunkt erfolgten Einbürgerungen beläuft sich die Zahl der Menschen mit Migrationshintergrund auf etwa 10,2 Millionen oder 12 % der Gesamtbevölkerung.

In Sachsen-Anhalt ist die Anzahl der Einwohner mit Migrationshintergrund, wie in allen neuen Bundesländern, vergleichsweise gering. Am 31. Dezember 2004 lebten 47.123⁵ Ausländer in Sachsen-Anhalt. Das bedeutet einen Ausländeranteil von 1,9 %.

Seit 1990 (bis 31. Dezember 2004) sind 3.936⁶ Ausländer eingebürgert worden. Im Land lebten am 31. Dezember 2004 zudem 24.161⁷ Spätaussiedler einschließlich ihrer deutschen und nichtdeutschen Ehegatten und Abkömmlinge - nachfolgend Spätaussiedler genannt -, so dass insgesamt etwa 75.000 Menschen mit Migrationshintergrund in Sachsen-Anhalt leben, das sind 3 % der Gesamtbevölkerung. In den alten Bundesländern liegt die entsprechende Quote bei etwa 15 %. In Hessen und Baden-Württemberg dürfte die Quote sogar bei 20 % liegen und in wirtschaftlich prosperierenden Ballungsräumen noch darüber. Schon diese Zahlen zeigen die sehr unterschiedlichen Ausgangspositionen in den alten und neuen Bundesländern. In den alten Bundesländern vollzieht sich die Einwanderung

¹ Ausländerzentralregister (AZR)

² Staba

³ Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (Stala ST)

⁴ Bundesverwaltungsamt (BVA)

⁵ Stala ST

⁶ Stala ST

⁷ Landesverwaltungsamt (LVwA)

von Ausländern seit über 40 Jahren. Mit Ausnahme der Vertragsarbeitnehmer beschränkt sich die Zuwanderung in den neuen Bundesländern auf die Zeit nach 1990.

Während die alte Bundesrepublik seit den späten 50er Jahren mit ausländischen Zuwanderern lebt, haben viele DDR-Bürger bis zur Wende keinen Alltagskontakt zu Migranten aufbauen können. Neben Bürgern aus den Comecon-Staaten und Auszubildenden und Studierenden aus den Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas beschränkte sich die Zuwanderungsgeschichte der DDR auf den Einsatz von vornehmlich aus Vietnam stammenden Vertragsarbeitnehmern.

Das Gros der Menschen lebte in ihnen zugewiesenen Unterkünften getrennt von der einheimischen Bevölkerung. Es existierten daher nur wenig Berührungspunkte zu fremden Kulturen.

Im Zeitraum vom 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 2003 sind etwa 160.000⁸ Ausländer nach Sachsen-Anhalt gezogen. Gleichzeitig sind etwa 128.000⁹ Ausländer fortgezogen. Es ergibt sich somit zwar ein Wanderungsgewinn bei der ausländischen Bevölkerung in Höhe von etwa 32.000 Menschen. Gegenwärtig ist ein kleiner Wanderungsgewinn bei der ausländischen Bevölkerung zu verzeichnen. Es findet momentan also eine geringe Nettozuwanderung von Ausländern nach Sachsen-Anhalt statt. In diesem Zusammenhang ist zudem festzustellen, dass die Zuwanderung nach Sachsen-Anhalt vielfach im Wege der Zuweisung stattfindet. Asylbewerber, jüdische Zuwanderer und Spätaussiedler werden entsprechend bundesweiter Quoten den Bundesländern zugewiesen. Diese Zuwanderergruppen sind in ihrer Freizügigkeit eingeschränkt, verlassen oftmals nach Erreichen der Freizügigkeit das Land und ziehen in die alten Bundesländer, wo sie Arbeit finden können.

Eine Zuwanderung von Ausländern in den Arbeitsmarkt findet praktisch nicht statt. In Sachsen-Anhalt sind lediglich etwa 5.055 Ausländer sozialversicherungspflichtig (Juni 2004) beschäftigt¹⁰. Der Anteil der Erwerbstätigen an der ausländischen Gesamtbevölkerung liegt damit lediglich (ohne Selbständige) bei rd. 10 %. Eine Ursache hierfür dürfte die insgesamt unbefriedigende Situation auf dem Arbeitsmarkt sein.

Die Zuwanderung durch Zuweisung ist eine wesentliche Komponente der Migrationsbewegungen nach Sachsen-Anhalt. Viele Zuwanderer kommen im Wege der Zuweisung und verlassen es wieder, sobald der Aufenthaltsstatus dieses zulässt. Dies wird auch durch die Daten zur Fluktuation belegt. So verzeichnete etwa Sachsen-Anhalt zwischen 2001 und 2003 jährlich ca. 10.000 Fortzüge bei rd. 49.000 Ausländern. Dies entspricht einer jährlichen Fluktuationsrate von ca. 20 %. Diese Rate ist wesentlich höher als in den alten Bundesländern. Z. B. beträgt die entsprechende Rate in Baden-Württemberg im Vergleichs-

⁸ Stala ST

⁹ Stala ST

zeitraum etwa 9 %¹¹. Diese Zahl zeigt, dass die Zuwanderung nach Sachsen-Anhalt zurzeit nicht nur mit dem Ziel, sich dauerhaft niederzulassen, erfolgt, sondern oft nur für einen vorübergehenden Aufenthalt.

Ein weiteres Charakteristikum der ausländischen Bevölkerung in Sachsen-Anhalt ist die Disparität der Geschlechterverteilung. Der Frauenanteil in der ausländischen Bevölkerung liegt nur bei 35 % - während er im Bundesdurchschnitt bei 46 % liegt. Dies verdeutlicht, dass sich der Zuwanderungsprozess in Sachsen-Anhalt noch in einer relativ frühen Phase befindet.

Die Geschichte des Zuwanderungsprozesses in den alten Bundesländern hat gezeigt, dass Neuzuwanderer, ob als Flüchtling oder im Wege der Arbeitsmigration, in der Mehrzahl männlichen Geschlechts sind. Erst wenn sich die Lebensverhältnisse verfestigt haben, kommt es zu einem Familiennachzug von Frauen.

Die ausländische Bevölkerung in Sachsen-Anhalt unterscheidet sich in ihrer Zusammensetzung deutlich von der übrigen ausländischen Bevölkerung in Deutschland. Dies betrifft nicht nur den hohen Anteil der Ausländer, die über keinen verfestigten Aufenthaltstitel verfügen, sondern gilt auch im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit. So waren in der gesamten Bundesrepublik per 31. Dezember 2004¹² etwa 31 % der Ausländer EU- bzw. etwa 26 % türkische Staatsangehörige. Diese Gruppen machen in Sachsen-Anhalt nur etwa 14 bzw. 4,9 % der ausländischen Bevölkerung aus.

Hingegen ist der Anteil der Ausländer, die im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Verteilungsverfahren den Ländern zugewiesen werden im Vergleich überdurchschnittlich hoch. Die Zahl der Ausländer ohne verfestigten Aufenthaltstitel ist mit einem Anteil von 32,7 %¹³ etwa dreimal so hoch wie in den alten Bundesländern (Bundesdurchschnitt: 11,9 %¹⁴).

Dementsprechend beläuft sich die Gruppe der Inhaber eines Aufenthaltsrechts, das auf Dauer ausgerichtet ist, auf etwa 67 %. Dieser Personenkreis ist Zielgruppe der Integrationsmaßnahmen des Landes.

¹⁰ Stala ST

¹¹ Stala ST, Stala Ba.-Wü.

¹² AZR

¹³ AZR

¹⁴ AZR

Eine im Vergleich zum Bundesdurchschnitt relativ große Gruppe bilden ausländische Studierende. Fast jeder 12. Ausländer in Sachsen-Anhalt ist ein Student. Der Bundesdurchschnitt liegt lediglich bei etwa 2 %.

2. Demographische Rahmenbedingungen

Sachsen-Anhalt hat derzeit (30. November 2004) 2,49 Millionen Einwohner¹⁵. Gegenwärtig übertreffen die Sterbefälle die Geburten um etwa 12.000 p. A. Zuletzt war 1971 ein Geburtenüberschuss auf dem Gebiet des heutigen Landes Sachsen-Anhalt zu verzeichnen gewesen. In vielen Landkreisen des Landes kommen auf eine Geburt mehr als zwei Sterbefälle. Zur Erhaltung des Bevölkerungsstandes ist eine Geburtenrate von 2,1 Kindern pro Frau notwendig. In Deutschland liegt die Geburtenrate zur Zeit bei etwa 1,32 Kindern pro Frau. In Sachsen-Anhalt liegt sie mit 1,2 Kindern pro Frau sogar noch leicht unter dem Durchschnitt.

Hinzu kommt eine aus der derzeit unbefriedigenden wirtschaftlichen Situation resultierende Abwanderung in die alten Bundesländer. Im Zeitraum von 1990 bis 2003 verringerte sich die Bevölkerungszahl Sachsen-Anhalts von 2,87 Mill. Einwohner um 351.000 Einwohner.

Hauptursache für diesen Bevölkerungsverlust war das Geburtendefizit (57 %) vor dem Wanderungsverlust mit 43 %. Neben der niedrigen Kinderzahl bestimmt die starke Abwanderung maßgeblich die Bevölkerungszahl und deren Struktur. Wanderungsaktiv sind vor allem die jüngeren Altersgruppen der unter-25-Jährigen und insbesondere junge Frauen. Wenn junge Frauen vermehrt wegziehen, wirkt sich das bevölkerungspolitisch doppelt negativ aus, da zugleich potentielle Mütter verloren gehen. Aufgrund der heute erkennbaren Trends wird bis zum Jahr 2020 ein Bevölkerungsrückgang auf etwa 2 Millionen Einwohner prognostiziert.

Die Entwicklung der Bevölkerungszahl hängt von den Faktoren Geburtenrate, Wanderung und Lebenserwartung ab. In Deutschland wird bei gleichbleibender Geburtenrate und Lebenserwartung und ohne Zuwanderung die Bevölkerung von derzeit 85 Millionen Einwohnern auf 59 Millionen im Jahr 2050 sinken. Nach der 10. koordinierten Bevölkerungsvorberechnung¹⁶ wird bei einer Nettozuwanderung von 100.000 Personen pro Jahr und einer steigenden Lebenserwartung und bei unveränderter Geburtenrate die Bevölkerung auf 68 Millionen Einwohner sinken. Bei einer Nettozuwanderung von 200.000 Personen pro Jahr ist von einem Rückgang auf 75 Millionen Einwohner auszugehen. Der Bevölkerungsrückgang kann also durch Zuwanderung nicht wesentlich ausgeglichen werden.

¹⁵ Stala ST

¹⁶ Statistisches Bundesamt 2003

Kritisch für den Wirtschaftsstandort und die Finanzierung der Renten ist vor allem der drohende Ausfall der Erwerbsbevölkerung. Die Zahl der Menschen im Alter zwischen 20 und 60 Jahren wird ohne Zuwanderung von 46 auf 27 Millionen im Jahr 2050 sinken.

Allerdings hat selbst eine massive Zuwanderung keine nennenswerte Auswirkung auf die Alterung der Gesellschaft.¹⁷

Zwar kann durch Zuwanderung der Rückgang der Bevölkerung in absoluten Zahlen abgemildert werden; die Überalterung der Bevölkerung und den damit verbundenen Rückgang des prozentualen Anteils der erwerbsfähigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung kann sie jedoch nur unwesentlich verzögern.

Um die bisherige Altersstruktur zu erhalten, müssten nach einer Studie der UN jährlich etwa 3,4 Mio. jüngere Personen zuwandern. Dies würde bis zum Jahr 2050 eine Zuwanderung in Höhe von 175.000.000 Personen bedeuten¹⁸. Eine derartige Zuwanderung ist nicht vorstellbar. Auch wenn nicht die Altersstruktur sondern die Gesamtbevölkerungszahl betrachtet wird, wäre eine erhebliche Zuwanderung notwendig. Das Bundesamt für Statistik geht - bei einem erwarteten Anstieg der Lebenserwartung um etwa 9 Jahre - von einem Zuwanderungsbedarf in Höhe von etwa 15 Mio. Personen aus, um die Bevölkerungszahl Deutschlands bei etwa 82 Mio. Einwohnern zu halten. Die wachsende Belastung der sozialen Sicherungssysteme kann durch Zuwanderung daher nicht gelöst werden. Zuwanderungspolitik kann nur ein Element der Bevölkerungspolitik sein.

Der durch niedrige Geburtenraten zu erwartende deutliche Bevölkerungsrückgang kann durch Zuwanderung nicht kompensiert werden, ohne die Integrationsfähigkeit der einheimischen Bevölkerung zu überdehnen.

Eine bestandserhaltende Geburtenrate ist langfristig ohne Alternative, denn Einwanderer passen sich der niedrigen Geburtenrate in Deutschland erfahrungsgemäß rasch an, so dass in Zukunft zur Kompensation der ständig schrumpfenden Geburtenzahl immer mehr Einwanderer gebraucht würden.

3. Rechtlicher Rahmen für Zuwanderung und Aufenthalt in Sachsen-Anhalt

Die Zuwanderung nach Deutschland lässt sich unterscheiden einerseits hinsichtlich ihres Zugangs in die Bundesrepublik und andererseits hinsichtlich ihres Aufenthaltsrechts. Die Zuwandernden aus dem Ausland sind keine homogene Gruppe.

¹⁷ Bericht der Zuwanderungskommission

¹⁸ (Bericht der UN: Replacement New York 2000)

Sie unterscheiden sich nach dem Grund ihres Aufenthalts, ihrem aufenthaltsrechtlichen Status, der daran anknüpft, und ihrer Staatsangehörigkeit.

3.1 Internationale und europäische Abkommen

Zu nennen ist hier das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK).

Es definiert als Konventionsflüchtling eine Person, die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will. Der von der GFK erfasste Personenkreis wird von den Signatarstaaten als schutzbedürftig anerkannt. Die Vorschriften der §§ 25 Abs. 2, 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind dieser Bestimmung nachgebildet.

Eine weitere internationale Rechtsnorm mit Auswirkungen auf das deutsche Ausländerrecht ist die europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

Nach Artikel 3 EMRK darf z. B. niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Der am 1. Mai 1999 in Kraft getretene Amsterdamer Vertrag hat auf Ebene der Europäischen Union im Bereich des Asyl- und Flüchtlingsrechts eine neue Grundlage geschaffen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Flüchtlingsströme nicht an den Grenzen der einzelnen Mitgliedstaaten halt machen. Unterschiede in den Aufnahmebedingungen, den Verfahrensregelungen und in der Entscheidungspraxis haben in der Vergangenheit zu Wanderungsbewegungen innerhalb der EU geführt. Der Amsterdamer Vertrag sieht die Schaffung von Regelungen für ein einheitliches europäisches Asylsystem innerhalb von fünf Jahren nach seinem In-Kraft-Treten, also bis zum Jahr 2004, vor. Ein Großteil der durch den Amsterdamer Vertrag beabsichtigten Regelungen ist zwischenzeitlich in Kraft getreten.

Der 2004 verabschiedete – aber noch nicht ratifizierte – Europäische Verfassungsvertrag (EVV) würde die bereits im Amsterdamer Vertrag geregelten Kompetenzen verfestigen. Er sieht Zuständigkeiten der Europäischen Union im Bereich Grenzkontrollen, Asyl, Einwanderung und Integration vor. Das Recht festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige als Ar-

beitnehmer oder Selbstständige im Mitgliedsstaat arbeiten dürfen, bliebe aber den Mitgliedsstaaten vorbehalten.

3.2 Grundgesetz

Bedeutende verfassungsrechtliche Normen für den Zuzug und Aufenthalt von Ausländern und Spätaussiedlern sind Art. 16a, Art. 6 und Art. 116 Grundgesetz (GG).

Nach Artikel 16a Absatz 1 GG werden politisch Verfolgte als Asylberechtigte anerkannt. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie von gezielten Verfolgungsmaßnahmen durch staatliche Organe im gesamten Gebiet ihres Herkunftslandes betroffen sind.

Wer über einen sicheren Drittstaat eingereist ist oder einreisen will, kann sich nicht auf Art. 16a GG berufen, sondern wird, sofern der Transitstaat identifiziert und aufnahmebereit ist, an der Grenze zurückgewiesen bzw. zurückgeschoben. Als sichere Drittstaaten gelten alle EU-Mitgliedsländer und alle Nachbarstaaten Deutschlands.

Verfassungsrechtliche Grundsatznorm für den Familiennachzug ist Art. 6 GG. Art. 6 GG eröffnet keinen unmittelbaren Anspruch auf Zugang und Aufenthalt, auch wenn andere Familienmitglieder bereits in Deutschland leben. Als wertentscheidende Grundsatznorm verpflichtet dieser Grundgesetzartikel Legislative und Exekutive jedoch zu einer angemessenen Berücksichtigung der Bindungen an hier lebende Angehörige. Dies bedeutet, dass eine Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Interessen des Ausländers am Zusammenleben mit seiner Familie in Deutschland und den Belangen der Allgemeinheit vorzunehmen ist, wozu auch das öffentliche Interesse an einer Begrenzung des Zuzugs gehört.

Art. 116 Abs. 1 GG bestimmt, dass Vertriebene und Flüchtlinge deutscher Volkzugehörigkeit Deutsche sind und somit Anspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit und die Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland haben. Heute ist diese Vorschrift im Wesentlichen noch für Spätaussiedler aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion relevant.

3.3 Das neue Zuwanderungsrecht

Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz

Das bisherige Ausländerrecht wird durch die Reform neu strukturiert. Zwei neue Gesetze ersetzen das bisherige Ausländergesetz (AuslG) - und das Aufenthaltsgesetz/EWG (AufenthG/EWG) – mit Änderungen: das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und das Freizügigkeitsgesetz (FreizügigG/EU). Im FreizügigG/EU werden alle ausländerrechtlichen Vorschriften zusammengefasst, die freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger betreffen.

Die Vorschriften für alle übrigen Ausländer finden sich im Aufenthaltsgesetz. Die Rechtsgrundlagen für diese unterschiedlichen Gruppen von Zuwanderern sind also erstmals klar voneinander getrennt.

Die neuen Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis

Ebenfalls sehr grundlegend verändert sich das Recht der Aufenthaltstitel. Das am 1. Januar 2005 außer Kraft getretene Ausländergesetz differenzierte den Aufenthaltsstatus in fünf verschiedene Aufenthaltstitel zuzüglich des ausländerrechtlichen Instrumentariums der Duldung.

Durch das neue Aufenthaltsgesetz werden die bestehenden Aufenthaltstitel (Aufenthaltsbewilligung, befristete Aufenthaltserlaubnis, unbefristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung und Aufenthaltsbefugnis) auf zwei reduziert: die (befristete) Aufenthaltserlaubnis und die (unbefristete) Niederlassungserlaubnis. Beide können mit Auflagen und Nebenbestimmungen den Umständen des Einzelfalls angepasst werden. Des Weiteren ist das Visum als zeitlich begrenzter Aufenthaltstitel ausgestaltet. Die Duldung, mit der gemäß § 55 Abs. 1 AuslG die Abschiebung zeitweise ausgesetzt wurde, bleibt in beschränkter Form erhalten.

Eine Aufenthaltserlaubnis kann für bestimmte Aufenthaltszwecke erteilt werden, die in den Abschn. 3 bis 6 AufenthG im Einzelnen geregelt sind (§ 7 Abs. 1 AufenthG); Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Der Aufenthaltszweck ist auch maßgeblich für die Dauer der Frist (§ 7 Abs. 2 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis wird unter denselben Voraussetzungen wie ihre Erteilung verlängert (§ 8 Abs. 1 AufenthG); allerdings kann die Ausländerbehörde bei der Erteilung oder Verlängerung festlegen, dass eine (weitere) Verlängerung ausgeschlossen ist (§ 8 Abs. 2 AufenthG). Besitzt ein Ausländer seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis, erwirbt er unter bestimmten weiteren Voraussetzungen einen Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 2 AufenthG); diese entsprechen weitgehend den derzeit geltenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nach §§ 27 Abs. 2, 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AuslG.

Der Aufbau des Gesetzes orientiert sich aber nicht mehr an Aufenthaltstiteln, sondern an Aufenthaltszwecken (Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Familiennachzug, humanitäre Gründe).

Erleichterte Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten

Durch das neue Zuwanderungsrecht werden die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für hochqualifizierte Arbeitskräfte und Studenten erleichtert und die strengen Beschränkungen auf dem Arbeitsmarkt auch für bereits im Lande lebende Ausländer gelockert. Für hochqualifizierte Beschäftigte und Wissenschaftler gibt es die Möglichkeit, von Anfang an eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erhalten, ausländische Studenten dürfen nach Abschluss des Studiums bis zu ein Jahr lang zur Arbeitssuche im Land bleiben, und auch für Selbstständige gibt es erleichterte Einreise- und Aufenthaltsbedingungen.

In mehr Fällen als zuvor ist zudem die befristete Aufenthaltserlaubnis mit der Arbeitserlaubnis verknüpft. Organisatorisch ergehen die Entscheidungen über die Aufenthaltserlaubnis und die Arbeitsgenehmigung gegenüber dem Ausländer grundsätzlich einheitlich durch die Ausländerbehörde, die hierfür intern die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholt.

Ein Zuwanderer, der zum Zweck der Erwerbstätigkeit einreist, braucht daher zukünftig nur noch den Aufenthaltstitel, auf dem dann vermerkt ist, dass die Ausübung der Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

Zuwanderung und Integration

Das Zuwanderungsrecht ist nicht einseitig auf Zuwanderungsbegrenzung ausgerichtet, sondern beabsichtigt eine kontrollierte Steuerung der Zuwanderung unter humanitären und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten.

Damit trägt es der gestiegenen Mobilität von Arbeitskräften ebenso Rechnung wie der demographischen Entwicklung in der Bundesrepublik. Ein weiteres Ziel der neuen Regelungen ist die Integration der in Deutschland lebenden Ausländer, die im bislang geltenden Ausländerrecht keine nennenswerte Rolle spielt.

Die Regelungen zur Integration stellen ein weiteres Kernstück des Zuwanderungsgesetzes dar. Zuwanderung findet ihre Grenzen in den Möglichkeiten der Integration. Mit dem Gesetz wird die Integrationsförderung auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Alle Neuzuwanderer, gleich ob Ausländer oder Spätaussiedler, erhalten erstmals einen Anspruch auf ein staatliches Grundangebot zur Integration. Diesem Anspruch steht aber umgekehrt eine Pflicht zur Teilnahme gegenüber, wenn nicht einmal einfache Deutschkenntnisse vorhanden sind.

Zudem ist vorgesehen, dass Ausländer, die bereits in Deutschland leben, zur Teilnahme an Integrationskursen verpflichtet werden können, wenn sie Sozialleistungen beziehen oder wenn bei ihnen ein sonstiger besonderer Integrationsbedarf festgestellt wird.

Für Bezieher von Sozialleistungen kann eine Verletzung der Teilnahmepflicht zu Leistungskürzungen führen. Von dieser nachholenden Integration werden voraussichtlich 300.000 Personen betroffen sein.

Deshalb sollen in den nächsten fünf bis sechs Jahren jährlich etwa 50.000 bis 60.000 weitere Kursplätze zur Verfügung stehen. Einzelheiten sind in der Integrationskursverordnung geregelt.

Der Bund führt das gesamte Kursangebot in eigener Regie durch und übernimmt dafür auch die Kosten. Die zentrale Durchführung dieser Aufgabe erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg.

Die Länder beteiligen sich an notwendigen Begleitmaßnahmen wie beispielsweise der Kinderbetreuung.

Freizügigkeitsgesetz (FreizügigG/EU)

Nach dem FreizügigG/EU (Artikel 2 des Zuwanderungsgesetzes) bedürfen EU- Staatsangehörige keines Aufenthaltstitels mehr, so dass nunmehr eine Bescheinigung ausreicht.

Härtefallkommission

Durch § 23a AufenthG ist den Ländern die Möglichkeit eröffnet worden, eine Härtefallkommission einzurichten. Sachsen-Anhalt hat hiervon durch eine Verordnung der Landesregierung Gebrauch gemacht.

Aufgrund des Ersuchens der Härtefallkommission („Härtefallersuchen“) kann das Ministerium des Innern anordnen, vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern abweichend von den sonst erforderlichen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Mit der Einrichtung dieser Kommission besteht ein Instrumentarium, mit dem in besonders gelagerten Ausnahmefällen – trotz einer nach der Rechtslage vorzunehmenden Aufenthaltsbeendigung – aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen ein legaler Aufenthalt gewährt werden kann.

Die Härtefallkommission und eine ihre Arbeit unterstützende Geschäftsstelle sind beim Ministerium des Innern eingerichtet. Die Kommission hat acht persönlich zu berufende Mitglieder und acht stellvertretende Mitglieder. Die Mitglieder und ihre Vertreter sollen über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts oder über Erfahrung in der Flüchtlingsberatung verfügen.

Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder tätig. Dritte können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Fall befasst. Sie müssen sich daher mit ihrem Anliegen an ein Mitglied wenden. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen über Härtefallersuchen mit Zweidrittelmehrheit.

3.4 Asylverfahrensgesetz

Für Asylbewerber regelt das Asylverfahrensgesetz die rechtliche Stellung während des Asylverfahrens. Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist während des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Aufenthaltsgestattung). Werden Asylbewerber als Asylberechtigte im Sinne des Grundgesetzes anerkannt, erhalten sie zunächst eine Aufenthaltserlaubnis. Gleiches gilt für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.

3.5 Staatsangehörigkeitsgesetz

Am 1. Januar 2000 ist das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in Kraft getreten. Das neue Recht sieht die Ergänzung des traditionellen Abstammungsprinzips (ius sanguinis) durch Elemente des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland (ius soli) vor. In Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern erwerben mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger ist oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt. (§ 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz - StAG).

Durch Artikel 5 des Zuwanderungsgesetzes ist auch das Staatsangehörigkeitsgesetz überarbeitet worden. Insbesondere sind die bisher im Ausländergesetz enthaltenen Regelungen zur Anspruchseinbürgerung in das Staatsangehörigkeitsgesetz überführt worden.

Erwachsene Ausländer haben nach § 10 Abs. 1 StAG einen Einbürgerungsanspruch. Dieser Anspruch ist von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache abhängig. Zudem muss sich der Einbürgerungsbewerber zum Grundgesetz bekennen und eine Loyalitätserklärung abgeben. Des Weiteren muss der Einbürgerungsbewerber unterhaltsfähig und straflos sein. Weiterhin besteht das grundsätzliche Ziel, Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung zu vermeiden.

Aufgrund mehrerer Ausnahmeregelungen (§ 12 StAG) ist jedoch oftmals auch eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit möglich. Gemäß § 10 Abs. 3 StAG kann die Frist von acht auf sieben Jahre verkürzt werden, wenn der Einbürgerungsbewerber erfolgreich an einem Integrationskurs teilgenommen hat.

Ein Deutscher, der auf eigenen Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert auch dann die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn der Wohnsitz in Deutschland besteht. Mit der Streichung der sog. Inlandsklausel, die diese Möglichkeit bislang ausschloss, soll den Praktiken einiger Staaten, u. a. der Türkei, entgegengewirkt werden, ihren ehemaligen Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit nach der - unter Vermeidung von Mehrstaatigkeit erfolgten - Einbürgerung wieder zu verleihen. Zuständig für alle Einbürgerungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Nach altem Recht erhielten Spätaussiedler nach der Aufnahme in Deutschland in einem besonderen Einbürgerungsverfahren die deutsche Staatsangehörigkeit. Diese Verfahren stellten in der Vergangenheit den weitaus größten Teil aller Einbürgerungen dar. Seit dem 1. August 1999 erwerben Spätaussiedler die deutsche Staatsangehörigkeit nunmehr kraft Gesetzes, wenn ihnen eine Bescheinigung nach § 15 BVFG ausgestellt wird.

4. Zuwanderungsgruppen

Zu unterscheiden sind zunächst zwei Gruppen: Zugewanderte mit dauerndem Aufenthalt (Eingewanderte) und Zugewanderte mit vorübergehendem Aufenthalt.

Zu der Gruppe der Eingewanderten zählen:

- Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen,
- jüdische Zuwanderer,
- anerkannte Flüchtlinge,
- ausländische Arbeitnehmer und Selbständige, insbesondere EU-Angehörige, sowie
- ehemalige DDR-Vertragsarbeitnehmer.

Zu der zweiten Gruppe der Zugewanderten mit vorübergehendem Aufenthalt gehören

- Studierende (Auszubildende) sowie
- Asylsuchende/Asylbewerber und sonstige Flüchtlinge.

4.1 Zugewanderte mit dauerhaftem Aufenthalt

4.1.1 Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen

Spätaussiedler sind deutschstämmige Einwanderer mit ihren (auch nicht deutschstämmigen) Familienangehörigen aus den osteuropäischen Ländern, insbesondere den Nachfolgestaaten der Sowjetunion. Sachsen-Anhalt hat seit 1991 (bis einschließlich 31. Dezember 2004) über 65.000 Spätaussiedler aufgenommen. Am 31. Dezember 2004 lebten hiervon nur noch etwa 24.000 im Land. Davon sind etwa 9.600 Spätaussiedler und etwa 14.400 Familienangehörige. Ursache der Weiterwanderung sind die fehlenden Arbeitsplätze und die familiären Bindungen.

Nur etwa 18 % der nach Sachsen-Anhalt kommenden Personen sind Spätaussiedler im Rechtssinne. Bei den übrigen 82 % handelt es sich um nicht deutschstämmige Familienangehörige von Spätaussiedlern. Die Deutschkenntnisse dieser Personengruppe haben sich in der Vergangenheit als unbefriedigend erwiesen. Nach den Bestimmungen des Zuwanderungsgesetzes (§ 27 Abs. 1 BVFG) müssen Familienangehörige, wenn sie im Familienverband mit dem Spätaussiedler einreisen wollen, nunmehr bereits vor der Einreise nach Deutschland Grundkenntnisse der deutschen Sprache mitbringen.

Da Spätaussiedler von den Sozialämtern nicht gesondert erfasst werden, ist es nicht möglich, exakte Daten über den Bezug von Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II zu ermitteln. Jedoch ist davon auszugehen, dass der ganz überwiegende Teil der Spätaussiedler staatlicher Sozialleistungen bedarf. Vom Zentralen Aufnahmelager des Bundes in Friedland erfolgt die Zuweisung gemäß der Aufnahmequote nach Sachsen-Anhalt. Durch das Landesverwaltungsamt erfolgt die quotengerechte Verteilung gemäß dem Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes. Bis Ende 1994 wurden die aus Friedland kommenden Spätaussiedler vorübergehend in einer zentralen Aufnahmestelle in Bernburg untergebracht. Seitdem bringen die Landkreise und kreisfreien Städte die Spätaussiedler in Übergangswohnheime oder direkt in Wohnungen unter.

Auch die Arbeitslosenquote der Spätaussiedler kann nicht exakt festgestellt werden, denn sie werden in der Statistik als Deutsche und nicht als Ausländer geführt. Lediglich in den ersten 5 Jahren nach der Einreise erfolgt eine gesonderte Erfassung. Im Dezember 2002 waren etwa 3.000 Spätaussiedler arbeitslos gemeldet.

Spätaussiedler haben nach § 9 BVFG einen Anspruch auf einen Integrationskurs mit einem Umfang von 630 Stunden. Der Kurs soll nach Möglichkeit ganztägig über einen Zeitraum von sechs Monaten durchgeführt werden.

Er beinhaltet neben einem 600-stündigen Sprachkurs auch einen 30-stündigen Orientierungskurs. Dieser dient der Einführung in die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte Deutschlands.

Spätaussiedler im Rentenalter erhalten nach dem Fremdrentengesetz Renten, die so berechnet werden, als hätten die Anspruchsberechtigten ihr Erwerbsleben in der Bundesrepublik verbracht und hier Beiträge zur Rentenversicherung geleistet. Die Rentenhöhe ist aber erheblich geringer als die Durchschnittsrente.

Einem erfolgreichen Einstieg in den Arbeitsmarkt steht oftmals entgegen, dass die in den Herkunftsstaaten erworbenen Berufsabschlüsse in der Bundesrepublik nicht oder nur teilweise anerkannt werden, weil die Ausbildung nicht den hiesigen Standards entspricht.

4.1.2 Jüdische Zuwanderer aus der früheren Sowjetunion

In der Spät- und Auflösungsphase der Sowjetunion um 1990 sah sich die dortige jüdische Bevölkerung einer zunehmend ungewisseren Situation ausgesetzt. Die Regierung der DDR fasste daher am 11. Juli 1990 den Beschluss zur Aufnahme jüdischer Immigranten. Diese Regelung wurde zwar nicht in den Einigungsvertrag übernommen, jedoch nimmt auf eine Bitte des Zentralrates der Juden in Deutschland die Bundesrepublik nach entsprechenden Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991 sowie den Beschlüssen der Innenministerkonferenzen vom 3. Mai und 8. November 1991 in einem geordneten Aufnahmeverfahren jüdische Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion auf. Mit der Aufnahme wollte Deutschland seine Verantwortung für das gegenüber Juden begangene Unrecht wahrnehmen. Auch soll die Aufnahme dem Erhalt und der Stärkung der jüdischen Gemeinden in Deutschland dienen.

Die Aufnahme jüdischer Zuwanderer erfolgte bis zum 31.12.2004 in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHiG - Kontingentflüchtlingengesetz). Das HumHiG ist gemäß Art. 15 des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 außer Kraft getreten.

Mit der Aufhebung des Gesetzes ist die Grundlage für die weitere Aufnahme jüdischer Zuwanderer nicht mehr gegeben.

Im Zuwanderungsgesetz ist eine Aufnahme von Flüchtlingen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen in den §§ 22 bis 26 AufenthG geregelt. Maßgeblich für die Aufnahme jüdischer Zuwanderer ist § 23 AufenthG, der eine Anordnung zur Aufenthaltsgewährung durch die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem BMI vorsieht.

Geregelt ist bisher durch einen Beschluss der IMK im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion (mit Ausnahme der baltischen Staaten), denen eine Aufnahmezusage eines Bundeslandes vor dem 1. Januar 2005 zugestellt worden ist (Altfallregelung).

Für die baltischen Staaten gelten die Regelungen für EU-Staatsangehörige (siehe 4.1.4). Neben der Aufnahmezusage ist Voraussetzung, dass bereits vor 1990 ausgestellte Personenstandsurkunden die jüdische Nationalität der Aufzunehmenden bzw. die mindestens eines Elternteils belegen und kein Bekenntnis zu einer anderen Religion vorliegt. Des Weiteren darf es sich nicht um Straftäter oder herausgehobene Funktionsträger des kommunistischen Herrschaftssystems handeln. Die aufgenommenen jüdischen Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG. Aufgenommene Familienangehörige, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdischer Zuwanderer erfüllen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG.

Für Personen, denen eine Aufnahmezusage vor dem 1. Januar 2005 nicht mehr zugestellt worden ist, wird derzeit durch eine Arbeitsgruppe der IMK in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern und dem Zentralrat der Juden in Deutschland eine Regelung für eine Anordnung nach § 23 AufenthG erarbeitet. Vor dem Hintergrund spürbarer Probleme bei der Eingliederung jüdischer Zuwanderer sollen die Aufnahmekriterien neu gefasst werden.

Mit der Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG verfügen die jüdischen Zuwanderer über einen gesicherten Aufenthalt. Die Wohnsitznahme ist für die Dauer des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II oder XII auf den zugewiesenen Wohnort beschränkt. Im Übrigen erhalten jüdische Zuwanderer vergleichbare Eingliederungsleistungen wie Spätaussiedler und Zugang zum Arbeitsmarkt. Ein Fremdretenanspruch besteht nicht. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG haben jüdische Zuwanderer einen Anspruch auf einen 6-monatigen Integrationskurs mit einem Umfang von 630 Stunden. Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Im Land Sachsen-Anhalt wurden seit 1991 (bis Dezember 2004) 8.590 jüdische Zuwanderer aufgenommen. Am 31. Dezember 2004 lebten noch etwa 4.600 jüdische Zuwanderer im Land.

Die jüdischen Zuwanderer werden zunächst im Wohnheim Dessau-Kochstedt untergebracht und dann vom Landesverwaltungsamt auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. In Magdeburg, Halle und Dessau existieren jüdische Gemeinden. Jüdische Zuwanderer, die nachweisen, dass sie berechtigt sind, die Mitgliedschaft in einer der bestehenden jüdischen Gemeinden zu erwerben, werden vorrangig in die kreisfreien Städte Magdeburg, Halle und Dessau oder die umliegenden Landkreise zugewiesen.

Über ihre Arbeitsmarktsituation liegen keine statistischen Daten vor. Aufgrund der Sprachschwierigkeiten und der oft fehlenden Vergleichbarkeit der beruflichen Qualifikation ist aber zu vermuten, dass die Arbeitslosigkeit hoch ist. Viele dürften auf Leistungen nach dem SGB II und XII angewiesen sein.

4.1.3 Anerkannte Flüchtlinge

Politisch Verfolgte erhalten Schutz entweder in Form der Asylberechtigung (Art. 16a GG) oder in Form des Genfer Konventionsstatus als sog. „kleines Asyl“. Dieser Status wird an Asylbewerber vergeben, die zwar politisch verfolgt sind, aber wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat vom deutschen Asylrecht ausgeschlossen sind, sowie an Asylsuchende, deren Asylgrund nicht als staatliche Verfolgung anerkannt wird, die aber Abschiebungsschutzes bedürfen. Asylberechtigte erhalten eine auf höchstens 3 Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1 AufenthG, Konventionsflüchtlinge nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Diese Aufenthaltserlaubnisse berechtigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Sofern keine Widerrufsgründe vorliegen, besteht für diesen Personenkreis nach Ablauf von 3 Jahren ein Anspruch auf eine unbefristete Niederlassungserlaubnis. Anerkannte Flüchtlinge, die keine Arbeit finden, sind sozialleistungsrechtlich wie Deutsche zu behandeln. Sie haben Anspruch auf Familiennachzug; den Ehegatten und minderjährigen Kindern werden über Familienasyl in der Regel die gleichen Rechte wie den Asylberechtigten zugestanden. Darüber hinaus haben sie gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG einen Anspruch auf einen 6-monatigen Integrationskurs mit einem Umfang von 630 Stunden. Konkrete Angaben über die Lebenssituation der Asylberechtigten in Sachsen-Anhalt liegen nicht vor. Am 31. Dezember 2004 lebten in Sachsen-Anhalt 328 Asylberechtigte und 1.372 Inhaber des sog. „kleinen Asyls“.

4.1.4 EU-Angehörige

EU-Staatsangehörige genießen Freizügigkeit, wenn sie in der Bundesrepublik als Arbeitnehmer oder Selbstständige tätig sind. Nach den Regelungen des Zuwanderungsgesetzes (Artikel 2) besteht für EU-Staatsangehörige wie für Deutsche nur noch eine Meldepflicht an ihrem Wohnort bei den Meldebehörden. Die Aufenthaltserlaubnis für EU-Angehörige wird abgeschafft. Sie müssen keinen Aufenthaltstitel beantragen. Dieser Schritt dient der Verwirklichung der Freizügigkeit der Unionsbürger. Sie haben den gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt wie Deutsche.

Dies gilt noch nicht für Angehörige der 2004 beigetretenen Mitgliedsstaaten (außer Malta und Zypern).

Hier sind Übergangsfristen von maximal 7 Jahren möglich. Nach den Daten des Ausländerzentralregisters waren Ende 2004 6.799 EU-Staatsangehörige im Land Sachsen-Anhalt gemeldet. Nichterwerbstätigen EU-Staatsangehörigen wird Freizügigkeit gewährt, wenn der Lebensunterhalt durch entsprechende Existenzmittel gesichert ist. Im Rahmen freier Kursplätze können auch Unionsbürger an Integrationskursen teilnehmen.

4.1.5 Ehemalige DDR-Vertragsarbeitnehmer

Ende 2004 lebten etwa 5.400 Personen¹⁹ mit vietnamesischer Staatsangehörigkeit in Sachsen-Anhalt. Sie stellen bei der insgesamt geringen Zahl bleibeberechtigter Zuwanderer einen nicht unerheblichen Anteil dar. Viele von ihnen sind als Vertragsarbeitnehmer in die DDR gekommen.

Erst 1993 einigten sich Bund und Länder auf eine Bleiberechtsregelung für Vertragsarbeitnehmer. Sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgereist waren, konnten insbesondere zahlreiche Vietnamesen von der Möglichkeit der Bleiberechtsregelung Gebrauch machen. Die Aufenthaltsbefugnis konnte nach acht Jahren grundsätzlich in eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und damit in einen sicheren Aufenthaltstitel umgewandelt werden. Für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen wurde für ehemalige Vertragsarbeitnehmer die besondere Möglichkeit einer Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung eingeräumt. Eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt der abhängig Beschäftigten ist nur bedingt gelungen. Allerdings sind überdurchschnittlich viele vietnamesische Staatsangehörige in Branchen wie Gastronomie, Textilien- und Lebensmittelhandel als Selbstständige tätig.

4.2 Zugewanderte mit vorübergehendem Aufenthalt

4.2.1 Studierende

An Sachsen-Anhalts Hochschulen studierten mit Beginn des Wintersemesters 2003 etwa 3.700 ausländische Studenten. Sie stellen damit rd. 8 % aller Studierenden im Land. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei fast ausschließlich um sogenannte Bildungsausländer handelt, d. h. um Studenten, die zur Durchführung eines Studiums nach Deutschland kommen.

¹⁹ AZR

Bundesweit liegt die entsprechende Quote bei 12,2 %. Einschließlich Bildungsinländer (ausländische Studenten, die über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen) liegt die Quote bei etwa 15,4 %. Fast jeder 12. Ausländer in Sachsen-Anhalt ist ein Studierender. Dies ist eine ungleich höhere Quote als in den alten Bundesländern, wo nur etwa 2 % der ausländischen Bevölkerung Studierende sind.

Allerdings stellen die ausländischen Studierenden keine originäre Zuwanderergruppe dar. Nach den neuen Regelungen des Zuwanderungsgesetzes dürfen sie nach Abschluss des Studiums bis zu ein Jahr lang zur Arbeitssuche in Deutschland bleiben und erhalten so die Möglichkeit, sich dauerhaft in Deutschland niederzulassen.

4.2.2 Asylsuchende/Asylbewerber und sonstige Flüchtlinge

Bei Zugewanderten mit vorübergehendem Aufenthalt handelt es sich um Ausländer, denen der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nur vorübergehend erlaubt ist. Dies trifft insbesondere auf Asylbewerber und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer mit einer Duldung zu. Diese Gruppe umfasste Ende 2004 etwa 7.900 Personen. Bei Zuwanderern mit vorübergehendem Aufenthalt ist eine dauerhafte Integration nicht Ziel des Aufenthaltes. Dies gilt insbesondere für die Gruppe der Asylbewerber, deren Aufenthalt ausschließlich zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet wird, und für die Gruppe der Geduldeten, bei denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen lediglich auf die Vollziehung der Abschiebung vorübergehend verzichtet wird.

Gemäß § 45 Asylverfahrensgesetz wurden bis zum 31.12.2004 4 % der nach Deutschland eingereisten Asylbewerber dem Land zugewiesen. Um die unterschiedliche Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen, ist mit dem Zuwanderungsgesetz diese Quote durch den (dynamischen) Königssteiner Schlüssel ersetzt worden.

Ab dem Jahr 2005 sinkt daher die Aufnahmequote auf 3,23686 %. Diese Änderung geht auf eine Gesetzesinitiative der Landesregierung zurück.

Die Aufnahme der Asylsuchenden erfolgt in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Halberstadt. Von dort erfolgt eine Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städten, wo die Asylbewerber in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Der Arbeitsmarktzugang ist nach einer einjährigen Wartefrist grundsätzlich offen, jedoch kann im Einzelfall eine Arbeitserlaubnis nur erteilt werden, wenn keine bevorrechtigten Einheimischen oder EU-Staatsangehörigen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (Vorrangprü-

fung). Migrationsanreize aus wirtschaftlichen Gründen sollen durch diese Regelung vermindert werden.

Die Mehrzahl der Asylsuchenden ist aufgrund der gesetzlichen Regelung vom Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt ausgeschlossen und lebt dementsprechend ohne reguläre Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften. Asylsuchende und Geduldete erhalten grundsätzlich - soweit sie über kein eigenes Einkommen verfügen - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Über andere Ausländergruppen lassen sich mangels verfügbarer Daten keine detaillierten Aussagen treffen.

5. Bestehende Integrationsmaßnahmen im Land

Das Land stellt vielfältige zur Förderung der Integration von Spätaussiedlern und Ausländern beitragende Maßnahmen bereit. Diese Maßnahmen wurden in der laufenden Legislaturperiode intensiviert und verstärkt. Im Folgenden sind die wesentlichen Maßnahmen mit Integrationsansatz aufgeführt.

5.1 Sozialministerium

Ausländerbeauftragter der Landesregierung

Ein Förderschwerpunkt des Ausländerbeauftragten der Landesregierung liegt in der Flüchtlingsarbeit.

Er fördert z. B.

- die Verfahrensinformation in der ZASt Halberstadt,
- die Rückkehr- und Weiterwanderungsberatung (Magdeburg/Halle).

Darüber hinaus fördert er die „Interkulturelle und antirassistische Projektkoordination“ (IkaP). Diese unterbreitet u. a. Weiterbildungsangebote zur Förderung der interkulturellen Kompetenz, die sich an Multiplikatoren der Kinder- und Jugendarbeit sowie an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden, Betrieben, Vereinen, Kirchengemeinden, Gewerkschaften u. a. richten. Gefördert werden ferner Migrantenselbstorganisationen wie der Deutsch-Vietnamesische Freundschaftsverein e. V. und weitere Migrantenvereine und -initiativen wie der Jüdische Kulturverein und der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.

Der Ausländerbeauftragte fördert aber auch die Integrationsarbeit in interkulturellen Begegnungszentren in Sachsen-Anhalt. Es bestehen zahlreiche Einrichtungen, die sich mit der Integration von Ausländern befassen. Zu nennen sind hier insbesondere die Eine-Welt-Häuser in Magdeburg und Halle und die Jugendwerkstatt „Frohe Zukunft“ (Halle) sowie das Multikulturelle Zentrum in Dessau. Träger des Eine-Welt-Hauses in Magdeburg ist die Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e. V. (AGSA). Die AGSA ist ein vom Land Sachsen-Anhalt geförderter Zusammenschluss von mehr als 20 Organisationen und Initiativen. Die Mitgliedsorganisationen umfassen Verbände der Entwicklungszusammenarbeit, bilaterale Partnerschaftsorganisationen, schwerpunktmäßig wirtschaftlich ausgerichtete Organisationen sowie Migrantenvereine und Verbände der Flüchtlingsarbeit.

Die Eine-Welt-Häuser und das Multikulturelle Zentrum in Dessau sind Zentren der Begegnung von Menschen unterschiedlicher Nationen und kultureller Hintergründe. Sie bieten die logistische Basis für die Arbeit von Vereinen im Themenfeld Entwicklungszusammenarbeit, Integration und interkulturelle Arbeit. Die Jugendwerkstatt „Frohe Zukunft“ e.V. koordiniert Maßnahmen von Migranten im Großraum Halle.

Zur Förderung der beruflichen Integration begleitet der Ausländerbeauftragte ein aus EU-Mitteln gefördertes Projekt zur beruflichen Bildung von Migranten als strategischer Partner.

5.2 Ministerium des Innern

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Integration von Spätaussiedlern und Ausländern

Im Haushalt des Ministeriums des Innern sind Mittel zur Förderung von Maßnahmen zur Integration von Spätaussiedlern und Ausländern veranschlagt. Die Verwendung dieser Mittel wird durch die am 21. September 2004 in Kraft getretene Richtlinie geregelt und obliegt dem Landesverwaltungsamt.

Zielgruppe der Fördermaßnahmen sind Ausländer mit einem auf Dauer angelegten Aufenthaltsrecht sowie Spätaussiedler. Gefördert werden sollen insbesondere gemeinwesenorientierte Projekte, die der Eingliederung von Zuwanderern in die örtliche Gemeinschaft dienen. Auf die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements soll besonderer Wert gelegt werden. Des Weiteren sollen sogenannte Lotsenprojekte gefördert werden, die mittels eines Vertrages Rechte und Pflichten des Teilnehmers festlegen.

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ist eine direkte Gestaltung der Arbeitsmarktsituation nicht möglich. Die Zuwanderer sollen aber in ihrem Bemühen unterstützt werden, ihren

Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten, um nicht auf Sozialleistungen angewiesen zu sein. Entscheidend ist daher, die Zuwanderer so zu fördern, dass ihre Chancen auf Eingliederung in Gesellschaft und Arbeitsmarkt verbessert werden.

Gesonderte Beratung und Betreuung nach dem Landesaufnahmegesetz

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AufnG gewährt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten eine Kopfpauschale von 10,22 € pro Monat für Maßnahmen zur gesonderten Beratung und Betreuung von Personen nach § 1 Abs. 1 AufnG (Spätaussiedler, bleibeberechtigte Flüchtlinge sowie Asylbewerber und sonstige Flüchtlinge).

Aufgaben der gesonderten Beratung und Betreuung sind insbesondere:

- Beratung und Betreuung von Asylbewerbern sowie sonstigen Flüchtlingen durch Einzelfallhilfe oder soziale Gruppenarbeit;
- Beratung und Betreuung von Spätaussiedlern sowie bleiberechtigten Flüchtlingen durch individuelle Hilfe oder Gruppenberatung, vor allem als Hilfestellung zur schnellen Integration in das Berufsleben und das kulturelle und soziale Umfeld in der Bundesrepublik Deutschland, durch Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche, Beratung zu Fragen der Sprachförderung, Fortbildung und Umschulung, zur schulischen Eingliederung sowie zur Anerkennung von Bildungsabschlüssen;
- Beratung und Betreuung in besonderen Problemlagen, z. B. Hilfe im sozialen oder psychischen Bereich;
- Initiierung und Organisation von Maßnahmen zur Verbesserung der Toleranz und Akzeptanz zwischen Flüchtlingen und Deutschen, Maßnahmen und Aktionen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus;
- Beratung in sonstigen Angelegenheiten, z. B. bei behördlichen Angelegenheiten, Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen, Kirchen, Flüchtlingsorganisationen, ehrenamtlich Tätigen, staatlichen und kommunalen Dienststellen sowie Trägern von Gemeinschaftsunterkünften und Wohnheimen.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte nach §§ 7 und 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) durch das Land Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte auf der Grundlage der §§ 7 und 96 BVFG.

Gefördert werden Veranstaltungen und Einzelmaßnahmen zur Eingliederung von Spätaussiedlern wie die Vermittlung von landeskundlichem Wissen (u. a. Besuch von Vorträgen, Ausstellungen, Museen, historisch bedeutsamen Sehenswürdigkeiten) sowie sonstige Veranstaltungen, die die Eingliederung fördern.

Aus- und Fortbildung des Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt

Zur Förderung des besseren Verständnisses zwischen Polizei und der ausländischen Wohnbevölkerung und zur Stärkung des Vertrauens in die Polizei sind seit 1994 in den Polizeirevieren **Ausländerbeauftragte** (vorwiegend Kontaktbereichsbeamte) eingesetzt worden. Der Ausländerbeauftragte ist grundsätzlich zuständig für die Kontaktaufnahme und -pflege mit ausländischen Institutionen und Einrichtungen im Revierbereich.

Zur Vorbereitung auf die Tätigkeit als Ausländerbeauftragter wurde an der Fachhochschule der Polizei das Seminar „Der Ausländerbeauftragte in der Polizei“ als Grund- und Aufbau-seminar eingerichtet. Über 100 Polizeivollzugsbeamte sind danach bereits zu Ausländerbeauftragten der Polizei ausgebildet worden. Unmittelbar nach ihrer Ausbildung werden die Ausländerbeauftragten in den Polizeirevieren tätig.

Die Polizei will die Eingliederung ausländischer Bürger in die Gemeinschaft mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten unterstützen und dazu beitragen, Vorurteile abzubauen. Durch die Ausbildung und den Einsatz von Ausländerbeauftragten soll bei der ausländischen Wohnbevölkerung das Vertrauen in die Arbeit der Polizei gestärkt werden.

5.3 Kultusministerium

Schule

Gefördert wird die schulische Eingliederung von Kindern von Spätaussiedlern sowie ausländischen Staatsangehörigen in eine allgemeinbildende Schule.

Besondere Bildungsmaßnahmen sollen diesen Kindern das Erlernen der deutschen Sprache, eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht und einen schulischen Abschluss in der deutschen Schule ermöglichen.

Durch ein Angebot von schulischen Fördermaßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache soll der Besuch der Regelklasse ohne größeren Zeitverlust ermöglicht werden. Die Maßnahmen dienen dem Erlernen der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Sie sollen eine schnelle Eingliederung der Schüler in einen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Bildungsgang ermöglichen. Anspruch auf Erteilung von Förderunterricht in Deutsch besteht für Schüler, die weniger als zwei Jahre eine Schule in Deutschland besucht haben. Hierzu können Vorbereitungsgruppen bzw. -klassen eingerichtet werden. In der Vorbereitungsgruppe bzw. -klasse wird jahrgangsübergreifend ein Deutschintensivkurs vorgehalten. Der Förderunterricht soll durch eine Lehrkraft übernommen werden, die über Kenntnisse in der Sprache des Herkunftslandes oder über Erfahrungen in der Vermittlung von Deutsch als Fremdsprache verfügt.

Um auch älteren Schülern, die ohne entsprechende Englischkenntnisse einreisen, einen schulischen Abschluss zu ermöglichen, kann die Amtssprache des Herkunftslandes durch eine Sprachfeststellungsprüfung als erste Fremdsprache anerkannt werden. Die Möglichkeit einer Fortführung des Unterrichts besteht in der Regel jedoch nicht.

Des Weiteren werden seit 1995 in Sachsen-Anhalt Sonderlehrgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife für Spätaussiedler an der Berufsbildenden Schule des Landkreises Bitterfeld durchgeführt. Diese Sonderlehrgänge werden als genehmigte Bildungsgänge auf der Grundlage der Verordnung über Berufsbildende Schulen und den Bestimmungen der zweijährigen Fachoberschule geführt.

Zwischen den Kultusministerien der Länder Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt wurde vereinbart, dass Thüringen und Sachsen-Anhalt jeweils einen Kurs zum Erwerb der Fachhochschulreife und Sachsen den Kurs zum Erwerb der Hochschulreife durchführen. Nach dem ersten Jahr des zweijährigen Fachhochschulreifelehrgangs besteht für besonders befä-

higte Schüler aus Sachsen-Anhalt und Thüringen die Möglichkeit, in die Klasse 2 des Abiturs in Sachsen wechseln zu können.

Hochschulen

Seitens der Hochschulen wird durch vielfältige Aktivitäten versucht, die Integration der ausländischen Studierenden in das Hochschulleben und am Studienort zu verbessern. Dazu gehören u. a. auch die Betreuung der anreisenden Studierenden durch Tutoren, die Unterstützung des Ausländerrates an den Standorten, ausländerrechtliche und Sozialberatung durch die Akademischen Auslandsämter und die Studentenwerke, Angebote von Fach- und deutschlandkundlichen Exkursionen, Sport- und Freizeitangebote sowie die Einbeziehung in die Arbeit der Fachbereiche und des Auslandsamtes bei der Vergabe von Stellen als studentische Hilfskraft oder Tutor.

Die Hochschulen des Landes verfolgen eine Internationalisierungsstrategie, mit der die Verbesserung der Serviceangebote für ausländische Studierende und Wissenschaftler durch die weitere Vernetzung aller beteiligten Akteure innerhalb und außerhalb der Hochschulen angestrebt wird. Der Erwerb interkultureller Kompetenzen für Studierende und Mitarbeiter ist hierbei von großer Bedeutung.

Am Landesstudienkolleg mit seinen Standorten an der Martin-Luther-Universität und an der Hochschule Anhalt werden ausländische Studienbewerber die notwendigen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Hochschulstudium vermittelt.

An der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bietet die studentische Gruppe „IKUS“ (Interkulturelle Studierende) ausländischen Studienbewerbern und Erstsemestern praktische Unterstützung vor und nach der Anreise nach Magdeburg an, vermittelt Kontakte, organisiert Semesterprogramme und hilft bei der Studienberatung.

Kultur

Grundsätzlich trägt die gesamte Kulturförderung des Landes mittelbar zur Integration von Zuwanderern bei, denn sämtliche Kultur-Angebote stehen allen Bürgern offen. Durch Kunst und Kultur werden auf vielfältige Weise kommunikative Brücken zu fremden Kulturen geschlagen und Möglichkeiten zur Identifikation offeriert. Vor allem im Rahmen der Förderung der Breitenkultur können Projekte realisiert werden, die Zuwanderern einen Zugang zu regionalen Kulturangeboten bieten.

Insbesondere von soziokulturellen Einrichtungen und öffentlichen Bibliotheken werden spezielle Angebote für diese Zielgruppe unterbreitet. Zudem werden sehr verschiedenartige Projekte der kulturellen Bildung durch das Land unterstützt, die für Zuwanderer Integrationspotential besitzen. Die Förderung des Kultusministeriums für derartige Projekte konzentriert sich auf Projekte mit überregionaler Ausstrahlung.

Das Kultusministerium unterstützt darüber hinaus ganz speziell die Arbeit der Moses-Mendelssohn-Akademie Halberstadt, der Moses-Mendelssohn-Gesellschaft Dessau und des Vereins der Freunde und Förderer des Museums Synagoge Gröbzig. Diese Maßnahme kommt insbesondere der Integration von jüdischen Zuwanderern zugute und bietet Zugang zum kulturellen Erbe sowie Möglichkeiten zum bürgerschaftlichen Engagement.

Im Kulturbereich ist nicht vorgesehen, eine Spezialförderung für „Kultur von Zuwanderern“ einzurichten. Stattdessen sind alle bestehenden kulturellen Förderprogramme so gestaltet, dass auch Zuwanderer daran partizipieren können.

5.4 Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

Arbeit

Im Bereich Arbeitsmarkt existieren keine spezifischen Integrationsangebote für Zuwanderer. Diese können jedoch grundsätzlich an allen arbeitsmarktpolitischen Förderprogrammen partizipieren, sofern die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

Wirtschaft

Die Maßnahmen und Programme der Wirtschafts-, Technologie- und Tourismusförderung beinhalten aufgrund ihrer Zielstellung keine expliziten Integrationsmaßnahmen für Zuwanderer. Als Förderinstrument stehen sie jedoch allen Antragstellern, also auch Zuwanderern, zur Verfügung.

Das Wirtschaftsministerium unterstützt ferner die Arbeit der Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e. V. (siehe Kapitel 5.1).

5.5 Staatskanzlei - Landeszentrale für politische Bildung

Auf Initiative des Landtages von Sachsen-Anhalt wurde am 23. Mai 2005 das „Netzwerk für Demokratie und Toleranz in Sachsen-Anhalt“ gegründet. Der neue Zusammenschluss soll zivilgesellschaftliche Initiativen bündeln und fördern und der Öffentlichkeit Informationsangebote machen, um so eine aktive Bürgergesellschaft, die sich gegenüber anderen Kulturen,

Religionen und Nationalitäten öffnet, zu stärken. Das Netzwerk steht unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten und des Landtagspräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt und wird von der Landeszentrale für politische Bildung koordiniert.

Als Einrichtung der politischen Bildung führt die Landeszentrale darüber hinaus fortlaufend Maßnahmen durch, die sich mit den unterschiedlichen Formen von Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus auseinandersetzen, um so Toleranz und Integrationskompetenz in der Bevölkerung zu stärken. Dazu gehören Maßnahmen

- zum Abbau von kulturellen Ressentiments und Fremdenfeindlichkeit,
- zur Stärkung des Europäischen Integrationsprozesses, zur Förderung von europäischem Denken, Internationalität und Mobilität,
- zur Aufarbeitung der beiden deutschen Diktaturen mit dem Ziel der Stärkung des Bewusstseins für Menschenrechte und demokratisches Denken,
- zur Information über politische und gesellschaftspolitische Fragen für Migranten,
- Bildungsangebote zur Qualifizierung von Vereinen und Verbänden im Bereich der zivilgesellschaftlichen Arbeit.

Diese Zielsetzungen werden durch die Landeszentrale für politische Bildung auch durch Fördermaßnahmen unterstützt.

5.6 Ministerium der Justiz

Im Strafvollzug besteht gemäß § 71 Strafvollzugsgesetz ein Anspruch der Gefangenen auf soziale Hilfe. Im Land Sachsen-Anhalt stehen den Häftlingen jederzeit Sozialarbeiter zur Verfügung. Diese Sozialarbeiter leisten insbesondere auch für die ausländischen Strafgefangenen die erforderliche Unterstützung bei der Regelung der äußeren Angelegenheiten des Gefangenen. Vor seiner Entlassung ist der Strafgefangene bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch die Sozialarbeiter zu beraten. Darüber hinaus werden zum Teil täglich Sprachkurse für ausländische Strafgefangene angeboten.

5.7 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt fördert das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ) als praxisbezogenes Bildungsangebot für junge Menschen im Alter von 16 bis 27 Jahren, das auch für Bewerber mit Migrationshintergrund angeboten wird. Das FÖJ dient der Berufs- und Lebensorientierung und bietet die Möglichkeit einer aktiven Mitwirkung im Umweltschutz. Es fördert das bürgerschaftliche Engagement, befähigt zur demokratischen

Mitbestimmung und vermittelt Kompetenzen für soziale Verantwortung und für ein selbst bestimmtes Leben.

5.8 Maßnahmen des Bundes

Integration durch Sport

Als Beispiel sei hier das Projekt „Integration durch Sport“ erwähnt. Der Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. führt mit finanzieller Unterstützung des Bundes dieses Projekt durch. Das Projekt ist aus dem Bundesprojekt „Sport mit Aussiedlern“ hervorgegangen. Seit dem Jahr 2001 werden durch das Projekt nicht nur jugendliche Spätaussiedler, sondern auch jugendliche Ausländer verstärkt in das Projekt einbezogen. Ziel des Projektes ist, die gesellschaftliche Eingliederung der Jugendlichen durch eine Heranführung an den Sport und an Sportvereine zu erleichtern. Zur Durchführung des Projektes sind sechs regionale Netzwerke (Hettstedt, Wolfen, Stendal, Dessau, Halle und Sangerhausen) gegründet worden. Die koordinierte Zusammenarbeit dieser Netzwerke konzentriert sich vor allem auf Wohngebiete, in denen es Probleme im Zusammenleben mit Zuwanderern und der einheimischen Bevölkerung gibt. Sie setzen sich aus kommunalen Gebietskörperschaften, Organisationen, Kirchen, Verbänden, Vereinen und Schulen zusammen. Neben den regionalen Netzwerken sind 20 Stützpunktvereine Kernstück der Projektarbeit. In diesen Vereinen werden Projekthelfer eingesetzt, die die Projektarbeit teils ehrenamtlich, teils in geförderten Stellen als Übungsleiter oder Starthelfer betreuen. Ihre Aufgabe liegt in der ersten Kontaktaufnahme zu den Jugendlichen, in der Organisation und Koordinierung der integrativen Angebote und in ihrer Auswertung. Im Jahr 2004 wurden im Rahmen des Projektes 157 Eintagesmaßnahmen mit etwa 12.200 Teilnehmern, 13 mehrtägige Maßnahmen, 6 Großveranstaltungen und 85 Sportmobileinsätze durchgeführt. In den Stützpunktvereinen und den Netzwerken sind 53 integrative Sportgruppen eingerichtet.

III. Integration in Sachsen-Anhalt

1. Grundsätze der Integrationspolitik

Integration ist ein länger andauernder Prozess, der unterschiedlichste Anpassungsbeiträge von beiden Seiten – Zuwanderern und Deutschen – erfordert. Ziel der Integration von Zuwanderern in die Gesellschaft ist die gleichberechtigte Teilhabe am ökonomischen, sozialen, politischen und kulturellen Leben. Zuwanderer, die dauerhaft in Deutschland leben wollen, müssen in unserer Gesellschaft ihren Platz finden, um anerkannte Mitglieder unserer Gesellschaft werden zu können.

Dabei ist Integration aber nicht gleichzusetzen mit Assimilation. Unter Assimilation wird im soziologischen Sinne jede Verähnlichung und Angleichung im gesellschaftlichen Leben verstanden. Sie ist ein Vorgang der Verschmelzung, bei dem Einzelne oder Gruppen die Tradition, Gefühle und Einstellungen anderer Gruppen übernehmen und in diesen allmählich aufgehen. Integration beinhaltet auch Aspekte von Angleichung.

Eine vollständige Assimilation würde aber die Preisgabe der bisherigen kulturellen und ethnischen Identität bis hin zur völligen Verneinung der früheren Identität bedeuten. Wer sich assimilieren will, wird daran nicht gehindert. Unsere Gesellschaft sollte einen solchen Schritt nicht verlangen. Die Forderung nach Assimilation widerspricht dem grundrechtlich verankerten Verständnis von persönlicher Freiheit und Individualität. Integration schließt aber auch aus, dass verschiedene Kulturen weitgehend voneinander getrennt existieren. In einer derartigen multikulturellen Gesellschaft besteht die Gefahr, dass sich die Menschen stärker mit Partikulargruppen als mit der Gemeinschaft identifizieren. Eine derartige bloße räumliche Koexistenz wäre ein Scheitern von Integration. Integration bedeutet daher den Eintritt in die deutsche Gesellschaft, ohne die Preisgabe der bisherigen Identität vorauszusetzen. Der vom Deutschen Städtetag bereits 1992 gefundene Leitsatz . „Verbindendes suchen - Verschiedenes zulassen“ verdeutlicht diese beiden Seiten der Integration treffend.

Bei der Gestaltung von Integrationsprozessen müssen die Prinzipien „Hilfe zur Selbsthilfe“ und „Fördern und Fordern“ im Vordergrund der gegenseitigen Bemühungen stehen. Erfolgreiche Integration ist angewiesen auf die Integrationsbereitschaft der Beteiligten und soll sich an ihren individuellen Bedürfnissen orientieren. Die Migranten sind in erster Linie selbst für ein Gelingen ihrer Integration verantwortlich, d. h. sie müssen die Integrationsangebote annehmen und sich um die Einordnung in die hiesigen Lebensumstände bemühen.

Wesentliche Komponenten der Integration sind Sprache, schulische und berufliche Qualifizierung sowie soziale Beratung und Begleitung. Sprache ist der Schlüssel zur Integration. Von entscheidender Bedeutung für die Integration ist auch der Zugang zu stabilen Beschäftigungsverhältnissen.

In einer Gesellschaft, die Einkommen im Wesentlichen über Erwerbstätigkeit verteilt, ist beruflicher Erfolg die Bedingung einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Lebensführung.

Teil des Integrationsprozesses sind jedoch nicht nur Faktoren wie Sprache und Beruf. Wer auf Dauer in Deutschland leben will, sollte auch die Grundwerte unserer Gesellschaft mit ihren Wurzeln in Christentum, Humanismus und Aufklärung respektieren. Hierzu zählt die

Achtung der Grundwerte unserer Verfassung, insbesondere Menschenwürde, Gleichberechtigung der Geschlechter und Meinungsfreiheit, die Achtung des Rechtsstaates und das Entstehen für unser demokratisch-politisches System. Nur durch eine erfolgreiche Integration können auf Dauer abgeschottete ethnische oder kulturelle Parallelgesellschaften verhindert werden.

Im Einzelnen setzt sich die Landesregierung für ihre Integrationspolitik folgende Leitlinien:

2. Leitlinien und Maßnahmen

2.1 Zielgruppe

Bei allen Integrationsmaßnahmen ist grundsätzlich auf ein auf Dauer angelegtes Bleiberecht abzustellen. Zuwanderer mit legalem Daueraufenthalt sind insbesondere ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien, Spätaussiedler, jüdischer Zuwanderer, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nach § 25 AufenthG. Integrationsmaßnahmen dürfen sich nicht nur auf die Neuzuwanderer beziehen, sondern müssen vorrangig Personen erfassen, die bereits längere Zeit im Land leben.

Begründung:

Da ein wichtiger Aspekt von Integration der Eintritt in die deutsche Gesellschaft ist, kommen schon begrifflich nur solche Personen in Betracht, die sich dauerhaft und rechtmäßig hier aufhalten. Entscheidendes Kriterium ist der aufenthaltsrechtliche Status.

Personen, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, sind nach diesem Verständnis nicht unmittelbare Zielgruppe von Integrationsmaßnahmen. Verfehlt wäre es beispielsweise, bei Asylbewerbern mit Integrationsmaßnahmen anzusetzen, weil diese im Falle eines erfolglosen Verfahrens das Land wieder verlassen müssen.

Die Integrationspolitik muss sich auf die unterschiedlichen Bedarfslagen ausrichten. Es muss daher eine Konzentration der Ressourcen auf die Zuwanderergruppen mit offensichtlichen Problemen im Integrationsprozess stattfinden. Dies sind vor allem Kinder und Jugendliche, besonders im Vorschulalter und beim Übergang in den Beruf, sowie jugendliche Seiteneinsteiger im Schulsystem.

Eine weitere Gruppe sind Personen, die im Zuge des Familiennachzuges einreisen, da diese häufig in der Teilhabe an Bildung und gesellschaftlichem Leben besonders eingeschränkt sind. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Integration ausländischer Arbeitsloser in

den Arbeitsmarkt. Trotz dieser notwendigen Ressourcenkonzentration darf die Integrationsförderung nicht ausschließlich auf diese Zuwanderergruppen beschränkt werden. Zuwanderer, die aufgrund ihrer Qualifikation bzw. Profession als Leistungsträger für Sachsen-Anhalt von Interesse sind, sollen bei Integrationsmaßnahmen nicht aus dem Blickfeld geraten.

Denn die gelungene Integration von leistungsbereiten Fachkräften, die dauerhaft in Sachsen-Anhalt einen Beitrag zum Bruttosozialprodukt leisten und das gesellschaftliche Leben bereichern, hat eine Vorbildfunktion.

2.2 Sprachliche Integration

Die Integration von Zuwanderern ist zwingend an den Erwerb der deutschen Sprache gebunden. Spracherwerb ist daher das wichtigste Element ihrer Integrationsbemühungen. Auf den Erwerb der deutschen Sprache gerichtete Integrationsmaßnahmen stehen deshalb im Vordergrund.

Begründung:

Der überwiegende Teil der Zuwandernden kommt ohne bzw. mit nur geringen Kenntnissen der deutschen Sprache nach Deutschland. Das betrifft nicht nur die Asylsuchenden oder Flüchtlinge, sondern insbesondere auch die Bleibeberechtigten – hier im Land Sachsen-Anhalt vorwiegend die deutschstämmigen Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen sowie die jüdischen Emigranten aus den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion.

Deutsche Sprachkenntnisse sind entscheidend für den erfolgreichen Abschluss von Schul- und Berufsausbildung, die erfolgreiche Bewerbung um einen Arbeitsplatz und die Teilnahme am täglichen Leben. Sprachliche Integration ist daher der Schlüssel zur gesellschaftlichen Eingliederung.

Bleibeberechtigte Zuwanderer sollten daher nach Möglichkeit bereits in ihren Herkunftsländern Grundkenntnisse der deutschen Sprache erwerben. Soweit es um die Sprache als entscheidende Schlüsselqualifikation für schulische und berufliche Bildung und für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt geht, müssen die erforderlichen Maßnahmen weiterhin in der Zuständigkeit und der Finanzierung des Bundes liegen.

Verschiedene Bundesrichtlinien förderten in der Vergangenheit für unterschiedliche Personengruppen Sprachkurse in unterschiedlichem Umfang.

Sprachkursförderungen existierten für die Personengruppen der Spätaussiedler, jüdischen Zuwanderer, Asylberechtigten, Arbeitnehmer aus den ehemaligen Anwerbeländern und

ehemaligen Vertragsarbeitnehmer der DDR. Durch die Regelungen des Zuwanderungsgesetzes findet hier eine Vereinheitlichung statt.

Maßnahmen:

Die Landesregierung setzt sich nachdrücklich für eine gezielte Verbesserung der Sprachintegration ein.

Sie wird darauf hinwirken, dass der Bund seine Integrationsmaßnahmen gemeinsam mit dem Land koordiniert evaluiert, um durch eine fortlaufende Prüfung und Bewertung der Maßnahmen neue Impulse zur Verbesserung der Sprachintegration zu initiieren.

Sie wird sich in Abstimmung mit dem Bund für eine ausgewogene Präsenz der Sprachkurse im Land einsetzen. Insbesondere soll auch ein Sprachkursangebot in Regionen des Landes mit geringer Bevölkerungsdichte sichergestellt werden. Um Frauen die Teilnahme an den Integrationskursen in gleicherweise zu ermöglichen wie Männern, soll bei Bedarf eine Kinderbetreuung parallel zum Integrationskurs bereitgestellt werden.

2.3 Sprachförderung im Elementar- und Primarbereich

Maßnahmen zur Integration sollen möglichst früh beginnen. Kindertageseinrichtungen und Grundschulen kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Die Förderung sprachlicher Kompetenz sollte möglichst früh, das heißt bereits im vorschulischen Bereich, beginnen und in der Grundschule gezielt fortgesetzt werden, um sicherzustellen, dass Kinder nicht aufgrund von Sprachschwierigkeiten in ihrer Schullaufbahn und später bei der Berufsauswahl benachteiligt sind.

Richtschnur im Bildungsbereich ist daher, die volle schulische Integration ausländischer und spätausgesiedelter Kinder und Jugendlichen zu erreichen, wobei die Unterstützung deutscher Schüler nicht vernachlässigt werden darf.

Begründung:

1. Förderung in Kindertageseinrichtungen

Dem Erlernen der deutschen Sprache soll bereits im Vorschulalter große Beachtung geschenkt werden, da in dieser Altersstufe eine Sprache spielend erlernt werden kann. Der Lernvorgang wird insbesondere dann unkompliziert verlaufen, wenn Kinder im gemeinsamen Spiel mit einer für sie fremden Sprache konfrontiert werden.

Umso wichtiger ist, dass Kinder von Zugewanderten bereits im Vorschulalter den Kindergarten besuchen, da im Elternhaus zumeist die mitgebrachte Sprache gebraucht wird. Erhebungen, wie häufig Familien mit Migrationshintergrund Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, gibt es für Sachsen-Anhalt nicht. Eine aktuelle Studie des Landes Berlin hat ergeben, dass 55 % der in Deutschland geborenen Kinder nicht deutscher Herkunftssprache, die in einen Kindergarten gegangen waren, sehr gut deutsch sprachen, dagegen nur 20 % derjenigen, die zu Hause betreut worden waren, über entsprechende Sprachfertigkeiten verfügten²⁰. Dies unterstreicht, wie wichtig für Kinder von Zugewanderten der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist. Kindergärten und Kinderkrippen tragen dazu bei, dass schon im vorschulischen Alter eine Integration in die Gesellschaft erfolgt.

Durch den weitgehenden Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung ist der Rahmen für eine individuelle Integration in der Wohnortgemeinde gegeben. Die Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtungen unterstützt die natürliche Neugier der Kinder und fördert Bildungsprozesse. Statt einem isolierten Sprachtraining bieten Kindertageseinrichtungen durch sprachfreundlichen und sprechanregenden Tagesablauf die Möglichkeit eines ganzheitlichen Lernens. Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Insbesondere haben Kindertageseinrichtungen die Aufgabe, die Entfaltung der sprachlichen Fähigkeiten der Kinder zu unterstützen und damit den Eintritt in die Schule zu erleichtern.

²⁰ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21. März 2003 - für Sachsen-Anhalt liegen entsprechende Daten nicht vor

Diese Aufgaben erfordern hohe Ansprüche an das pädagogische Personal insbesondere hinsichtlich der interkulturellen Kompetenz und der Kenntnisse des Zweitspracherwerbs.

2. Förderung in der Schule

Der schulische Erfolg ist eine entscheidende Weichenstellung für die Integration in die Gesellschaft. Genaue Statistiken über die Zahl der Kinder mit Migrationshintergrund existieren nicht. Laut der internationalen OECD Bildungsstudie Pisa 1 haben von den 15-jährigen Schülern in den alten Bundesländern 26,6 % einen Migrationshintergrund, d. h. mindestens ein Elternteil ist im Ausland geboren. Für die neuen Bundesländer wurde ein Wert von 3,6 % ermittelt. In westdeutschen Großstädten liegt der entsprechende Wert teilweise bei 40 %. Nach einer Erhebung des Kultusministeriums wurden im Schuljahr 2002/2003 in Sachsen-Anhalt 3.136 ausländische sowie Kinder von Spätaussiedlern unterrichtet. Dies sind 1,16 % aller Schüler in Sachsen-Anhalt. Der Anteil der ausländischen Schüler ist im Vergleich zu den alten Bundesländern eher gering. Situationen wie in den alten Bundesländern, wo es vereinzelt Schulen mit einem Ausländeranteil von über 80 % gibt, existieren in Sachsen-Anhalt nicht.

Die Ergebnisse der internationalen OECD Bildungsstudie Pisa 1 hatten bereits gezeigt, dass Kinder und Jugendliche aus zugewanderten Familien deutlich geringere Bildungserfolge erzielen als Schüler ohne Migrationshintergrund, auch wenn sie ihre gesamte Schullaufbahn in Deutschland absolviert haben. Nur 40 % der ausländischen Schüler erreichen (Stand: 1999) zumindest die Mittlere Reife, während 67 % der deutschen Schüler dieses Ausbildungsniveau erreichen. Die Studie stellt für Deutschland ein im internationalen Vergleich schlechtes Bildungsniveau und große Unterschiede zwischen Zugewanderten und Einheimischen fest. In keinem anderen Land sind die Bildungsunterschiede zwischen Ausländern und Einheimischen so groß wie in Deutschland (Deutsches PISA-Konsortium, PISA 2000).

Die Teilanalyse der Pisa-Studie (Kultusministerkonferenz: „PISA 2000 - ein differenzierter Blick auf die Länder der Bundesrepublik Deutschland“) hat zudem ergeben, dass bereits ein geringer Anteil von Ausländerkindern an Schulen Folgen für das Bildungsniveau des Klassenverbandes hat. Bereits ein Migrantenanteil von 20 % bewirkt eine sprunghafte Reduktion der mittleren Leistungen. Im Vergleich zu Schulen mit weniger als 5 % Ausländerkindern ergibt sich ein Unterschied von knapp 20 Punkten. Diese Erkenntnis führt nicht zu dem Schluss, dass zahlenmäßige Begrenzungen von Ausländern in Klassenverbänden eingeführt werden müssen. Denn die Pisa-Studie hat auch gezeigt, dass ein geringer Ausländeranteil noch kein Garant für gute Schulleistungen ist. Auch die Leistungen der Aus-

länderkinder variieren von Bundesland zu Bundesland sehr. So erzielen Kinder mit Migrationshintergrund in Bayern und Baden-Württemberg relativ hohe Leistungen, während sie in Bremen und Schleswig-Holstein auf vergleichsweise niedrigem Niveau liegen.

Insgesamt hat sich durch die Pisa-Studie aber eine alarmierende Differenz zwischen den Bildungserfolgen von Kindern aus Zuwandererfamilien und Kindern aus deutschsprachigen Familien gezeigt.

Wenn man die statistisch nicht gesondert erfassten Geburten aus binationalen Ehen und aus Spätaussiedlerfamilien hinzurechnet, so ist davon auszugehen, dass schon in Kürze etwa jedes 20. eingeschulte Kind einen Migrationshintergrund haben wird. Die (noch) relativ geringe Anzahl von Schülern mit Migrationshintergrund in Sachsen-Anhalt ist eine Chance, um Entwicklungen wie in den alten Bundesländern zu verhindern.

Die Sicherstellung gleicher Bildungschancen für Kinder von Zuwanderern ist eine der großen Aufgaben einer zukunftsgerichteten Bildungspolitik. Die Zahl der Schüler mit Migrationshintergrund wird in den nächsten Jahren steigen. 1999 besaßen 3,2 % der Geborenen eine ausländische Staatsangehörigkeit; im Jahr 2003 lag dieser Anteil bei 2,7 %. Der Rückgang ist auf die Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts zurückzuführen. Durch die Bildung von Vorbereitungsklassen sowie die Anerkennung der Muttersprache als erste Fremdsprache sind in Sachsen-Anhalt wichtige Voraussetzungen geschaffen.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Förderung sind Lehrkräfte, die über die Ausbildung „Deutsch als Zweitsprache“ verfügen.

Durch das selbstverständliche Miteinander von Schülern unterschiedlicher Herkunft leistet die Schule einen wichtigen Beitrag zur Förderung einer toleranten Gesellschaft. Zentrales Ziel der Förderung der zugewanderten Schüler bleibt die gründliche und schnelle Vermittlung der deutschen Sprache und damit die möglichst reibungslose Integration in Schule sowie später in Ausbildung und Beruf.

Maßnahmen:

Die Landesregierung strebt an, ausländischen Eltern die integrationsfördernde Funktion der Kindertageseinrichtungen zu verdeutlichen. So können deren Kinder zum Besuch der Kindertageseinrichtungen motiviert werden. Dies kann z. B. durch entsprechende Informationsblätter geschehen, die insbesondere bei der Ausreichung von staatlichen Familienleistungen verteilt werden.

Des Weiteren ist nach einer entsprechenden Bedarfsanalyse zu prüfen, ob ein Sprachförderprogramm in Kindertageseinrichtungen eingeführt wird.

Es wird geprüft, ob die Ausbildung des pädagogischen Personals im Hinblick auf die zu erbringenden Integrationsleistungen einer Überarbeitung bedarf.

Auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse ist zu prüfen, inwieweit es erforderlich ist, Lehrkräfte für Deutsch als Zweitsprache durch Aus- bzw. Fortbildung weiter zu qualifizieren.

Ziel muss es auch sein, die Eltern stärker für die schulische Zukunft ihrer Kinder zu interessieren und sie zu aktiver Mitwirkung am schulischen Geschehen zu bewegen.

2.4 Berufliche Bildung Jugendlicher

Die Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes für jeden Schulabgänger ist eines der zentralen Ziele der Landesregierung, um so den Jugendlichen eine Lebensperspektive in Sachsen-Anhalt zu eröffnen und eine Abwanderung in die alten Bundesländer zu verhindern. Dieses Ziel gilt auch für jugendliche Zuwanderer. Die Vermittlungsfähigkeit zugewanderter Jugendlicher soll daher verbessert werden.

Begründung:

Eine gute berufliche Ausbildung ist eine wichtige Voraussetzung für die Gestaltung eines eigenständigen Lebens. Sie bietet immer noch den besten Schutz gegen Arbeitslosigkeit. Zur Förderung des Berufswahlverhaltens der Jugendlichen sind erhebliche Anstrengungen insbesondere der Sekundarschulen notwendig. Dies betrifft insbesondere auch jugendliche Zuwanderer.

Den zugewanderten bleibeberechtigten Jugendlichen stehen grundsätzlich alle Wege der beruflichen Ausbildung offen, die auch für Einheimische verfügbar sind - sowohl die betriebliche als auch die vollzeitschulische Ausbildung und die über die Bundesagentur für Arbeit geförderte außerbetriebliche Ausbildung. Auch im Bereich der Berufsausbildung besteht die Aufgabe darin, Chancengleichheit dadurch herzustellen, dass sprachliche und schulische Defizite durch Fördermaßnahmen ausgeglichen werden.

Hierzu bieten die Arbeitsagenturen berufsvorbereitende Maßnahmen nach dem SGB III an, die der Aufnahme einer Ausbildung oder beruflichen Eingliederung dienen.

Maßnahmen:

Bei berufsorientierenden Maßnahmen sind verstärkt die Belange von Zuwanderern zu berücksichtigen. Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I sollten über alle Ausbildungsmöglichkeiten informiert werden, damit eine effektive Unterstützung der Berufsberatung der Arbeitsagenturen erfolgen kann.

Im Bedarfsfall soll die Erstellung von Curricula zum bilingualen Fachunterricht erfolgen.

2.5 Integration durch Teilnahme am Wirtschafts- und Arbeitsleben

Die Teilnahme am Erwerbsleben fördert Integration. Eine selbständige unternehmerische Tätigkeit trägt zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Sachsen-Anhalt bei.

Anzustreben ist eine gezielte Förderung ausländischer Existenzgründer aus allen vorhandenen Förderprogrammen. Zugleich sollten die verfügbaren Potenziale ausländischer Unternehmen zur Lehrlingsausbildung verstärkt mobilisiert und genutzt werden. Das positive Investitionsklima bei der Ansiedlungsentscheidung internationaler Konzerne soll durch die Förderung eines Umfeldes kultureller Vielfalt weiterentwickelt werden.

Begründung:

Arbeit ist ein integrationsfördernder Faktor. Sie ermöglicht es, auf eigenen Beinen zu stehen, fördert dadurch das Selbstwertgefühl nicht nur des Berufstätigen, sondern auch der Familienangehörigen und schafft Akzeptanz in der Bevölkerung. Zudem wird die Solidargemeinschaft finanziell entlastet. Die Arbeitsagenturen sollen gezielt die Eingliederung von Zuwanderern in den Arbeitsmarkt unterstützen.

Der Spracherwerb ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Integration, aber nicht ihr Ziel. Integration heißt auch: Ermöglichen eines eigenständigen Einkommens.

Das größte Integrationshindernis in Sachsen-Anhalt ist daher, wie in allen neuen Bundesländern, die schwierige Situation auf dem Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosenquote liegt in Sachsen-Anhalt zur Zeit bei etwa 20 %. In einigen Landkreisen beträgt sie sogar 25 %. Die Unterbeschäftigungsquote dürfte im Land bei etwa 30 % liegen. Bei der ausländischen Bevölkerung liegt die Arbeitslosenquote bei über 40 % (Stand August 2002, Bundesanstalt für Arbeit). Die Bedeutung der ausländischen Bevölkerung ist für den Arbeitsmarkt in den neuen Bundesländern nur von untergeordneter Bedeutung.

Nur 0,9 % aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten sind Ausländer (1999; Bundesanstalt für Arbeit). Nur im Gaststättensektor (5,4 % aller Beschäftigten) spielen ausländische Arbeitnehmer eine quantitativ bedeutsame Rolle. Nur etwa 5.000 der rund 50.500 in Sachsen-Anhalt lebenden Ausländer gehen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach (Stand: Juni 2004). Dies verdeutlicht, dass selbst die geringe Zuwanderung schwerpunktmäßig in die sozialen Sicherungssysteme erfolgte und bisher nur in einem unzureichendem Maße volkswirtschaftlich produktiv war.

Auch die Lage bei den Spätaussiedlern ist angespannt. Etwa 3.000 Spätaussiedler sind bei den Arbeitsämtern als arbeitslos gemeldet. Die ausländische Bevölkerung ist daher von den schlechten Arbeitsmarktbedingungen noch stärker betroffen als die einheimische Bevölkerung. Eine Ursache hierfür dürfte die hohe Zahl der ungelernten ausländischen Arbeitskräfte sein.

77 % der ausländischen Arbeitslosen haben keine Berufsausbildung, aber nur 32 % der deutschen Arbeitslosen (Bundeszahlen). Erschwerend kommt hinzu, dass in Sachsen-Anhalt der Anteil der Neuzuwanderer, die sich in einer Übergangs- und Orientierungsphase befinden, besonders groß ist. Im Gegensatz zu den alten Bundesländern gibt es praktisch keine „alteingesessene“ ausländische Bevölkerung. Die Sprachprobleme dürften daher noch größer als in den alten Bundesländern sein. Die Neuzuwanderer müssen in einer sehr angespannten Arbeitsmarktsituation im Erwerbsleben Fuß fassen.

Für Sachsen-Anhalt gilt, dass Immigranten, die aus politischen Gründen (jüdische Zuwanderer aus Staaten der ehemaligen Sowjetunion) oder aus Gründen des Kriegsfolgenrechts (deutschstämmige Spätaussiedler) Aufnahme finden, oftmals über gute und teilweise über überdurchschnittliche berufliche Qualifikationen verfügen.

Trotz dieser guten Grundvoraussetzung führen mangelnde Sprachkenntnisse und Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen dazu, dass Zuwanderer bei der Konkurrenz um die wenigen Arbeitsplätze das Nachsehen haben. Auch wenn Zuwanderer über eine formal hohe Qualifikation in ihrem Heimatland verfügen, sind sie eher in den unteren Segmenten der Arbeitsmärkte zu finden.

Formale Hürden, wie etwa der Meisterbrief oder die Einstellungs Voraussetzungen im Staatssektor, sind von Zuwanderern nur selten zu nehmen. Obwohl beispielsweise Spätaussiedler oftmals über hohe Qualifikationen verfügen, sind nach einer Untersuchung der Bundesanstalt für Arbeit etwa zwei Drittel der Spätaussiedler un- oder angelernte Arbeiter, und jeder Fünfte übt einfache Angestelltentätigkeiten aus.

Ein Einstieg in un- oder angelernte Beschäftigungsverhältnisse birgt jedoch eine erhöhte Gefahr von Arbeitslosigkeit in sich, da diese Beschäftigungsverhältnisse tendenziell rückläufig sind. Wichtig ist daher nach einem derartigen Einstieg in den Arbeitsmarkt die berufliche Weiterqualifizierung, um so einen besseren Schutz gegen Arbeitslosigkeit zu erreichen.

Nicht erfasst von den o. a. Zahlen ist eine große Zahl von Saison-Arbeitskräften für die Landwirtschaft. Insbesondere im Obst- und Gemüsebau werden Jahr für Jahr Saison-Arbeitskräfte zur Ernte benötigt. Dafür werden derzeit über die Arbeitsämter fast ausschließlich polnische Saison-Arbeitskräfte zur Ernte herangezogen.

In Anbetracht der Arbeitsmarktlage kommt insbesondere der Förderung der Selbstständigkeit eine wichtige Rolle zu. Selbstständige Erwerbstätigkeit ist oft die einzige Möglichkeit für ein Leben ohne Sozialhilfe.

Viele Ausländer in Sachsen-Anhalt haben den Weg in die Selbstständigkeit gewählt. Der Selbstständigkeit dürfte in Anbetracht der relativ geringen Zahl von sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ausländern eine größere Bedeutung als bei der einheimischen Bevölkerung zukommen. Schwerpunkte der Aktivitäten liegen im Klein- und Gemüsehandel sowie im Gaststättengewerbe. Die Einkommen aus diesen Geschäften sind oftmals aber niedrig. Zur Stabilisierung der Kleinbetriebe und zum Erschließen neuer Geschäftsfelder fehlt das nötige Know-how und das notwendige betriebswirtschaftliche Grundwissen. Existenzgründerseminare, Weiterbildungen, Schaffung von Netzwerken in den besonders betroffenen Tätigkeitsfeldern und die Selbstständigenberatung der Kammern sind hilfreich, um diese positiven Ansätze zu stabilisieren und neue Geschäftsfelder zu erschließen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in Anbetracht der nur ansatzweise gelungenen Integration von Zuwanderern in den Arbeitsmarkt vorerst das Bemühen um eine Integration der bereits in Sachsen-Anhalt lebenden Migranten im Vordergrund stehen muss. Um eine Dauerabhängigkeit von der Sozialhilfe zu vermeiden, ist sowohl eine fachliche wie auch räumliche Flexibilität der Zuwanderer erforderlich.

In der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation würde eine verstärkte Zuwanderung nur zu einer Erschwerung der Integrationsbemühungen für die bereits hier lebenden Immigranten und zu einem Verdrängungswettbewerb zu Lasten einheimischer Arbeitskräfte führen. Eine Benachteiligung einheimischer Arbeitskräfte muss vermieden werden.

Kulturelle Vielfalt ist ein Standortfaktor

Ein Klima kultureller Vielfalt ist für Niederlassungsentscheidungen von Wirtschaft und Wissenschaft förderlich. Zu den Faktoren der Ansiedlung großer nationaler wie internationaler Konzerne zählt auch die Bereitschaft multinationaler Belegschaften, nach Sachsen-Anhalt zu ziehen.

Die Fortentwicklung anderer Kulturen in einer aufgeschlossenen Atmosphäre im Land Sachsen-Anhalt hat deshalb auch eine ökonomisch-funktionale Bedeutung. Es handelt sich hierbei um einen sogenannten „weichen“ Standortfaktor. Ausländische Direktinvestitionen sind ein bedeutender Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung. So wurden im Zeitraum 1991 bis Mai 2005 für 228 Projekte ausländischer Unternehmen Zuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bewilligt. Diese umfassen ein Investitionsvolumen von 9,1 Mrd. €. Es entstanden dadurch mehr als 18.400 neue Arbeitsplätze, 13.800 Arbeitsplätze konnten durch diese Investitionen gesichert werden.

Maßnahmen:

Die Rahmenbedingungen werden im Wesentlichen zum einen durch den Arbeitsmarkt und die allgemeine Wirtschaftsentwicklung und zum anderen durch die Förderangebote des Bundes vorgegeben.

Wesentlich für die Arbeitsmarktintegration ist auch die Vernetzung der hierfür zuständigen Stellen, insbesondere von Arbeitsagenturen, Sozialämtern, Kammern, Bildungsträgern und Beratungsstellen.

Zur Verbesserung insbesondere der beruflichen und gesellschaftlichen Integration sollen mit staatlicher Förderung Integrationsverträge abgeschlossen werden. Sie stehen unter dem Motto „Fördern und Fordern“. Die Verträge sehen die Erarbeitung eines individuellen Eingliederungsplans vor. Der Zuwanderer verpflichtet sich zur aktiven Mitgestaltung seiner Integration.

2.6 Integration von Frauen

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist oberste Handlungsmaxime bei der Integration von Zuwanderinnen. Es ist das Ziel der Landesregierung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern aktiv zu fördern. Die Gleichberechtigung von Frauen darf daher nicht mit dem Argument einer religiösen oder kulturellen Besonderheit verhindert werden. Die Integration von Zuwanderern in unsere Gesellschaft setzt insoweit auch die Aufgabe anderweitiger Wertvorstellungen voraus.

Begründung:

Zuwanderinnen sind eine äußerst heterogene Gruppe, deren Lebensbedingungen sich durch vielerlei Faktoren voneinander unterscheiden, z. B. Staatsangehörigkeit, Einreisealter, Familienstand, Aufenthaltsdauer, Rechtsstatus, Bildung oder Religionszugehörigkeit. Während die Situation insbesondere für Frauen aus dem islamischen Kulturkreis oft noch von überkommenen Rollenvorstellungen geprägt ist, sind für viele Chancengleichheit und Gleichberechtigung eine Selbstverständlichkeit. Die Lebenslagen dieser Frauen unterscheiden sich daher erheblich. Zuwanderinnen, die nicht berufstätig sind, leben oft weitgehend von ihrer deutschen Umwelt isoliert. Aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse und daraus resultierender Verständigungsschwierigkeiten beschränken sich die sozialen Kontakte auf die eigene oder andere zugewanderte Familien. Kontakt zu Deutschen besteht nur in sehr eingeschränktem Maße. Mangelnde gesellschaftliche Kontakte können aber für die betroffenen Frauen zu einer schweren psychischen Belastung werden. Berufstätige Zuwanderinnen können oftmals mangels Berufsausbildung nur eine gering qualifizierte Beschäftigung als an- oder ungelernte Arbeitnehmerin ausüben. Trotz Erwerbstätigkeit bleibt aber das tradierte Rollenverständnis oft erhalten, so dass berufstätige Zuwanderinnen die Doppelbelastung von Beruf und Familie allein tragen müssen und von ihren Ehemännern im Haushalt oder bei der Kindererziehung nicht oder nur wenig entlastet werden.

Da Zuwanderinnen in der Regel die Erziehung der Kinder obliegt, muss ihre Integrationsbereitschaft gefördert werden, um einen Erfolg der Integration der zweiten Zuwanderergeneration zu gewährleisten. Wenn Mütter sich mit ihren Kindern auch auf Deutsch verständigen können, erhöht dies die Chancen zur Integration wesentlich. Vor allem in traditionell orientierten Elternhäusern werden ausländische Mädchen aus anderen Kulturen stärker noch als Jungen mit den Anforderungen zweier Kulturen konfrontiert. Es entstehen Konflikte zwischen den Erwartungen der Eltern und den eigenen, von hiesigen Erfahrungen geprägten Zielen und Vorstellungen.

Wichtig ist daher, vor allem ausländischen Mädchen eine gute berufliche Ausbildung zu ermöglichen, um eine dauerhafte Integration in die deutsche Gesellschaft zu ermöglichen.

Die sachsen-anhaltische Gleichstellungspolitik differenziert nicht zwischen zuwandernden und einheimischen Frauen, d. h. ihre Grundsätze und Ziele gelten auch für Zuwanderinnen. Ziel ist die Verwirklichung von Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frauen und Männern nicht nur in Gesetzen, sondern auch im Alltag. Dabei geht es nicht um die Durchsetzung eines bestimmten Frauenbildes, sondern vielmehr darum, Frauen ein möglichst hohes Maß an Wahlfreiheit für ihre individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen.

Da insbesondere die verbesserte Eingliederung in das Erwerbsleben eine wichtige Voraussetzung für die Integration von Zuwanderinnen ist, muss aus frauenpolitischer Sicht darauf hingewirkt werden, dass ausländische Mädchen und Frauen noch mehr als bisher die beruflichen Beratungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote einschließlich der Angebote zum systematischen Erlernen der deutschen Sprache in Anspruch nehmen. Die angebotenen Integrationskurse beinhalten auch einen Orientierungskurs, der die Teilnehmer über die vom Grundgesetz garantierte Gleichberechtigung von Männern und Frauen informiert.

Maßnahmen:

Die Landesregierung setzt sich insbesondere dafür ein, dass die Integrationskurse so ausgestaltet werden, dass auch Mütter die Kurse besuchen können.

Zudem strebt die Landesregierung an, verstärkt gesonderte Projekte für ausländische Mädchen und Frauen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) zu initiieren.

2.7 Migrationssozialarbeit

Die sozialpädagogische Betreuung der Zuwanderer muss erhalten und durch Verknüpfung bestehender Angebote verbessert werden. Ein erster Schritt ist die Verschmelzung der Ausländersozialberatung mit der Aussiedlersozialberatung zu einer Migrationserstberatung. Die Arbeit der Migrationserstberatung und der gesonderten Beratung und Betreuung nach dem Landesaufnahmegesetz sollen sich ergänzen.

Eine intensivere Zusammenarbeit der Regeldienste mit den bestehenden Beratungsstellen für Zuwanderer ist notwendig, um die Regeldienste besser auf die spezifischen Bedürfnisse von Zuwanderern vorzubereiten.

Begründung:

Zuwanderern steht die gesamte Palette der Beratungsinfrastruktur in Sachsen-Anhalt zur Verfügung. Dazu gehören beispielsweise öffentliche Stellen wie Arbeitsagentur und Sozialamt und die Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände. Die Verständigungsmöglichkeit in Deutsch ist Voraussetzung für den Erfolg dieser Beratung.

Mit Beginn des Jahres 2005 sind die frühere Aussiedlersozialberatung und die Ausländer-sozialberatung zu einer Migrationserstberatung zusammengefasst und fortentwickelt worden. Dieses Angebot trägt der Bund in alleiniger finanzieller Verantwortung.

Das neue Konzept sieht vor, dass sich die Migrationserstberatung an alle Neuzuwanderer mit auf Dauer angelegtem Aufenthaltsrecht in den ersten drei Jahren ihres Aufenthaltes wendet. Auch während des Integrationskurses soll die Migrationserstberatung den Teilnehmern die notwendige sozialpädagogische Begleitung geben.

Ziel der Migrationserstberatung ist es, den Integrationsprozess bei Neuzuwanderern gezielt zu steuern und zu begleiten. Sie soll einen qualitativen Beitrag dazu leisten, den Neuzuwanderer zu selbstständigem Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens zu befähigen. Dies soll vorwiegend durch eine bedarfsorientierte Einzelfallbegleitung, beispielsweise durch Erstellung einer individuellen Sozial- und Kompetenzanalyse und die Erarbeitung und Umsetzung eines individuellen Förderplans, geschehen. Die Migrationserstberatung ist Teil eines migrationsspezifischen Beratungsangebotes i. S. d. § 45 AufenthG. Für die Gruppe der jugendlichen Zuwanderer im Alter von 12 bis 27 Jahren besteht mit den vom Bund finanzierten Jugendmigrationsdiensten (JMD) ein besonderes Beratungsangebot, das ebenfalls Aufgaben der Migrationssozialberatung wahrnimmt.

Auch die gesonderte Beratung und Betreuung nimmt zum Teil Aufgaben der Migrationssozialarbeit wahr (siehe Aufgabenbeschreibung unter II. 5.2). Da sich aber insbesondere Zielgruppe und Förderdauer von der Migrationserstberatung unterscheiden, kann die gesonderte Beratung und Betreuung kein Ersatz für das Angebot des Bundes sein. Eine enge Kooperation ist aber notwendig, um sowohl in räumlicher wie auch in inhaltlicher Sicht das Angebot dieser beiden Beratungssysteme aufeinander abzustimmen.

Spätestens nach 3 Jahren endet die Zuständigkeit einer besonderen Sozialberatung für Zuwanderer, und es besteht eine alleinige Zuständigkeit der Regeldienste.

Eine Koordinierung und Vernetzung der Migrationserstberatung mit den anderen Regeldiensten ist somit notwendig, um auch Zuwanderern, die z. B. noch Sprachschwierigkeiten haben, den vollen Zugriff auf die Regeldienste zu ermöglichen. Eine Einbindung der Kreise und kreisfreien Städte in diese Aufgabe ist erforderlich.

Daneben gibt es weitere Maßnahmen und Projekte, die sich mit der Beratung von Ausländern befassen. Dies sind

- die Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Magdeburg,
- das Frauenflüchtlingshaus des Landes Sachsen-Anhalt in Halle,
- die Betreuung der Abschiebehäftlinge in der JVA Volkstedt,
- die Verfahrensinformation in der ZASt Halberstadt,
- die Rück- und Weiterwanderungsberatung in Magdeburg und Halle,
- die Beratungsstelle VERA für vom Menschenhandel betroffene Frauen
- das Eine-Welt-Haus in Magdeburg,
- das Interkulturelle Zentrum des Caritasverbandes in Magdeburg,
- das Multikulturelle Zentrum „Grenzenlos“ in Dessau und
- das Eine-Welt-Haus in Halle.

Arbeitsschwerpunkte dieser auf besondere Zielgruppen zugeschnittenen Beratungsstellen sind u. a. Konfliktberatung und individuelle Integrationsbegleitung, Entwicklung von lokal angepassten Integrationsangeboten, Initiativen zur Steigerung der interkulturellen Öffnung und gegen Fremdenfeindlichkeit. Ein weiterer Punkt sind intensive Beratungs- und Betreuungshilfen für Zuwanderer in besonderen Konfliktsituationen.

Es handelt sich hierbei u. a. um die Betreuung von Flüchtlingen, die allein und mit psychischen Problemen behaftet nach Sachsen-Anhalt kommen (z. B. Folteropfer).

Maßnahmen:

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die Migrationserstberatung des Bundes in allen Teilen des Landes präsent ist. Zudem strebt sie eine Verknüpfung mit bereits bestehenden Angeboten des Landes wie der gesonderten Beratung und Betreuung an.

Die Landesregierung wird gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden als Träger der Sozialberatungsstellen für Zuwanderer darauf hinwirken, die Beratung an die veränderten Problemlagen der Spätaussiedler und Ausländer anzupassen und daraus resultierende Schwerpunkte neu festzulegen.

Die Landesregierung setzt sich des Weiteren für eine enge Kooperation mit den deutschen Regeldiensten ein, um die interkulturelle Kompetenz der Sozialberatungsstellen den Mitarbeitern der Regeldienste mit dem Ziel zu vermitteln, die kulturellen Besonderheiten zugewanderter Ratsuchender in der Beratungspraxis besser berücksichtigen zu können. Dies sollte auch für die Verwaltung gelten, damit etwaige Ängste bei den Behördenkontakten abgebaut werden.

2.8 Hochschulpolitik

Die Attraktivität von Universitäten steigt mit der Vielfalt der Kompetenzen, die Wissenschaftler und Studierende unterschiedlicher Herkunft und Sozialisation einbringen können.

Unabhängig von der Frage einer dauerhaften Zuwanderung verstärken daher qualifizierte ausländische Studierende die Attraktivität des Hochschulstandortes Sachsen-Anhalt und damit auch den Wirtschaftsstandort Sachsen-Anhalt.

Begründung:

Ausländische Studierende und Wissenschaftler sind in der Regel nur eine begrenzte Zeit im Bundesgebiet, so dass sie nicht vornehmliche Zielgruppe von Integrationspolitik sind. Allerdings erfolgt aufgrund der vorhandenen oder zu erwerbenden Qualifikation in der Regel eine faktische Integration.

Sachsen-Anhalt konkurriert hier nicht nur mit anderen Bundesländern, sondern wie ganz Deutschland auch mit zahlreichen anderen Staaten. Studenten aus den Wachstumsregionen Asiens bevorzugen oft die USA und Großbritannien. Ein Verlust dieser und anderer wichtiger ausländischer Zielgruppen bedeutete, dass wichtige Verbindungen für spätere wissenschaftliche oder wirtschaftliche Kontakte verloren gingen.

In einer Zeit ständig enger werdender internationaler Verflechtungen ist ein hohes Maß an Internationalität an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen zwingend. Internationale Zusammenarbeit begünstigt wissenschaftliche Spitzenleistungen und ist für die weitere Entwicklung der Hochschulen unerlässlich.

Maßnahmen:

Die Hochschulen streben durch vielfältige Aktivitäten an, die Integration der ausländischen Studierenden in das Hochschulleben und am Studienort zu verbessern. Diese Maßnahmen sollen fortgesetzt und intensiviert werden.

Im Übrigen stehen jungen Spätaussiedlern, jüdischen Emigranten und anerkannten Flüchtlingen Bundesmittel aus dem Garantiefonds über die Otto-Bennecke-Stiftung zur Verfügung, um hier die Hochschulreife zu erwerben oder ein Studium fortzusetzen.

Des Weiteren wird eine weitere Erhöhung der Zahl qualifizierter ausländischer Studierender angestrebt.

2.9 Ehrenamtliches Engagement – Integrationsförderung in Sport und Freizeit

Die Landesregierung unterstützt ehrenamtliches Engagement für Integration. Denn die Integration der hier lebenden Ausländer kann nicht alleine durch die Landespolitik bewirkt werden, sondern bedarf auch der bürgerschaftlichen Mitwirkung.

Begründung:

Integration vollzieht sich im Gemeindeleben, in der Nachbarschaft und in Vereinen und in Kirchengemeinden. Organisationen im sozialen Bereich und Sportvereinen kommt bei der Integration von zugewanderten Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle zu.

Insbesondere in den alten Bundesländern gibt es eine Entwicklung hin zu ethnisch geschlossenen Organisationen im Sport- und Freizeitbereich. Eine derartige Entwicklung muss in Sachsen-Anhalt vermieden werden.

Im Sport und Freizeitbereich gelingt Integration am besten, wenn Zuwanderer und einheimische Bevölkerung gemeinsam Sport treiben und die Freizeit erleben. Es muss daher

gerade in diesen Bereichen dafür geworben werden, das Miteinander zu verstärken. Auch innerhalb von Kirchengemeinden und Wohlfahrtsverbänden ist das ehrenamtliche Engagement Einheimischer eine wichtige Stütze bei der Durchführung von Integrationsprojekten und im nachbarschaftlichen Alltagsleben. Die ehrenamtliche Mitwirkung der Zuwanderer selbst, beispielsweise in den Ausländerbeiräten, ist ein wichtiges Element der Integration.

Maßnahmen:

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass das Bundesprojekt „Integration durch Sport“ fortgesetzt wird.

2.10 Bildung kommunaler Netzwerke

In den Städten und Gemeinden wird das Zusammenleben der Bürger unmittelbar gestaltet. Es liegt daher im Interesse eines funktionierenden Gemeinwesens, dass möglichst alle hier lebenden Einwohner als Bürger am Gemeindeleben beteiligt werden. Eine bessere Abstimmung und Vernetzung ist bei allen an der Integration Beteiligten erforderlich. Künftig wird es darum gehen, die bestehenden Förderangebote nicht nur auf Landesebene, sondern auch auf kommunaler Ebene noch besser zu koordinieren und zu verknüpfen. Zu diesem Zweck gilt es, den Aufbau kommunaler Netzwerke zu fördern.

Begründung:

Die kommunalpolitischen Rahmenbedingungen sind im Wesentlichen von der Erfahrung geprägt, dass die kommunalen Strukturen trotz der geringen Anzahl der Zuwanderer durch die Aufnahme von Spätaussiedlern und jüdischen Zuwanderern belastet werden. Gleichwohl haben die Landkreise und Gemeinden angesichts des Einwohnerrückganges im Prinzip ein Interesse an der Aufnahme Eingewanderter. Um einen Übergang von Sozialleistungen in den Arbeitsprozess zu ermöglichen, ist die Entwicklung kommunaler Integrationsstrukturen mit gesetzlicher Zuständigkeit ein wichtiger Prozess.

Hierzu sind in einem ersten Schritt kommunale Netzwerke zu entwickeln, in der alle Stellen, die für die Integration wichtig sind, zusammengefasst werden. Die Landesregierung ist sich bewusst, dass der äußerst eingeschränkte kommunale Finanzrahmen der kommunalen Integrationsförderung enge Grenzen setzt. Durch eine effizientere Wahrnehmung vorhandener Strukturen kann aber ein Anfang für die Entwicklung kommunaler Integrationsstrukturen gemacht werden. Die Integration findet auf der örtlichen Ebene statt. Kommunen sorgen dafür, dass durch planerische und infrastrukturelle Voraussetzungen die Integration

von Ausländern ermöglicht wird. Hierbei handelt es sich um vielfältige Aufgabenbereiche, z. B. Stadtentwicklung und Wohnen, Kinderbetreuung und Jugendhilfe, Beratung in allen Lebenslagen und Altenhilfe.

In den kreisfreien Städten Magdeburg und Halle bestehen Ausländerbeiräte. Sie koordinieren die Anliegen der ausländischen Bevölkerung gegenüber der Kommune und tragen zur Vertiefung des Verständnisses zwischen Deutschen und Ausländern sowie zwischen den ausländischen Gruppen bei.

Maßnahmen:

Die Landesregierung setzt sich für den Aufbau kommunaler Netzwerke ein, um vorhandene Ressourcen besser nutzen zu können. Dafür ist eine Zuständigkeit für Integration in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu begründen. An den Netzwerken sollen beispielsweise die örtlichen Vereine, die Wohlfahrtsverbände, staatliche Stellen, die Arbeitsverwaltung, die Polizei, die Kirchen und nicht zuletzt Vertreter der Wirtschaft mitwirken. Die Landesregierung wird den Aufbau und die Arbeit entsprechender Netzwerke im Rahmen verfügbarer Ressourcen unterstützen und fördern.

2.11 Förderung der interkulturellen Kompetenz

Angestrebt wird eine interkulturelle Öffnung aller Bereiche des öffentlichen Dienstes. Dies gilt insbesondere für Schulen, Polizei und Behörden, die verstärkt mit den Belangen von Zuwanderern befasst sind. Die mit Integrationsfragen unmittelbar und mittelbar befassten Bediensteten sollen speziell sensibilisiert und vorbereitet werden. Anstrengungen von Wohlfahrtsverbänden, Unternehmen und anderen nichtstaatlichen Institutionen zur Verbesserung der interkulturellen Kompetenz ihrer Mitarbeiter sind zu begrüßen.

Begründung:

Interkulturelle Kompetenz bezieht sich immer sowohl auf individuelle Handlungskompetenzen der Mitarbeiter innerhalb der Institution als auch auf die Fähigkeit von Organisation und Institution, das von ihnen bearbeitete Gebiet interkulturell ausgestalten zu können. Dies bedeutet insbesondere die Fähigkeit, auf Menschen in anderen Lebensräumen als dem eigenen offen zuzugehen und zugleich die fachlich-notwendige Distanz zu wahren, um unterstützen zu können.

Die Ausbildung der interkulturellen Kompetenz von Behördenmitarbeitern betrifft den Bereich der allgemeinen Verwaltung (z. B. Ausländer- und Meldebehörden) ebenso wie die sozialen, pädagogischen und pflegerischen Fachkräfte.

Die Förderung der Toleranz und der interkulturellen Kompetenz ist entsprechend dem Bildungsauftrag der Schulen Teil der Allgemeinbildung (Schulgesetz, § 1 Absatz 2 Nrn. 1, 6, 8). Die Landesregierung wird gezielt eine derartige Weiterentwicklung der Verwaltung unterstützen. So werden in Sachsen-Anhalt bereits heute gezielt Bewerber mit Migrationshintergrund, z. B. bei der Polizei, eingestellt.

Auch die Förderung der interkulturellen Kompetenz von Mitarbeitern der Wohlfahrtsverbände ist eine wichtige Maßnahme für das Gelingen der Integrationsarbeit.

Maßnahmen:

Der Erwerb interkultureller Kompetenz soll durch verstärkte Aus-, Fort- und Weiterbildung weiter verbessert werden und in die Lehrerausbildung integriert werden.

Die Landesregierung betont, dass auch der öffentliche Dienst und insbesondere Polizei, Schule und allgemeine Verwaltung geeigneten Bewerbern mit Migrationshintergrund offen stehen soll.

2.12 Stadtentwicklung und Wohnumfeld

Wichtig für eine erfolgreiche Integration ist die Vermeidung von Parallelgesellschaften. Eine wichtige Rolle kommt hierbei der Stadtentwicklungsplanung und der Wohnungspolitik zu. Die Stadtentwicklungsplanung soll die Belange von Zuwanderern berücksichtigen und dazu beitragen, der Entstehung von Ghettos entgegenzuwirken.

Begründung:

Wohnung ist Lebensmittelpunkt und Erholungsraum. Wohnung ist auch Bezugspunkt für Kontakte zu Nachbarn, Freunden, Bekannten. Kinder erleben von dort aus ihre Heimat. Wohnung ist auch ein Ausgangsort für Integration. Eine gute Nachbarschaft trägt viel dazu bei, dass sich Menschen wohlfühlen. In Sachsen-Anhalt steht zurzeit ein Überangebot an Wohnraum zur Verfügung. Da viele Zuwanderer von staatlichen Sozialleistungen abhängig sind, wohnen sie in kommunalen Wohnungen. Diese befinden sich oftmals konzentriert in Plattenbauvierteln. Trotz der relativ geringen Anzahl von Zuwanderern, kann es daher insbesondere in einzelnen städtischen Plattenbauvierteln doch zu einer erheblichen Konzentration von Zuwanderern kommen.

Da auch die in den Plattenbausiedlungen lebende einheimische Bevölkerung oftmals überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen ist, besteht die Gefahr der Herausbildung sozialer Brennpunkte. Zu einer ausgeprägten Ghettoisierung und Abkapselung von Zuwanderern, wie sie teilweise in den alten Bundesländern zu beobachten ist, ist es in Sachsen-Anhalt bisher noch nicht gekommen. Ziel der Stadtentwicklungspolitik muss es daher sein, der Gefahr derartiger Entwicklungen schon frühzeitig entgegenzusteuern, denn Stadtteile mit einer ausgewogenen Sozialstruktur sind ein wichtiger Beitrag zur Integration. Ein wichtiges Element hierbei ist die Bürgerbeteiligung. Bürgerbeteiligung ist zu einem festen Bestandteil der Arbeit in den Stadtteilen geworden. Integration spielt dort eine besondere Rolle wo Zu- bzw. Abwanderung und insbesondere ein überdurchschnittlicher Zuzug und die Integration aus dem Ausland zugewanderter Mitbürger eine Rolle spielen.

Maßnahmen:

Zur Vermeidung von Konflikten, Vandalismus und Kriminalität in Wohnquartieren gibt es keine Patentrezepte.

Eine Maßnahme ist darin zu sehen, dass die mit der Vergabe von Sozialwohnungen befassten Stellen alle rechtlichen und wohnungswirtschaftlichen Instrumente für die Erreichung möglichst ausgewogener Belegungsstrukturen ausschöpfen. Darüber hinaus kann durch die Zusammenarbeit von verschiedensten Beteiligten, wie Jugendämtern, Polizei, Stadtplanungsamt, Kirchengemeinden, Freien Wohlfahrtsverbänden und Freien Wohnungsunternehmen, der Herausbildung sozialer Brennpunkte entgegengewirkt werden. Des Weiteren sind Bürgerbeteiligung und Migration wichtige Bestandteile der Gemeinschaftsinitiative URBAN II und der Landesinitiative URBAN 21.

2.13 Integrationshemmnis durch andere Religion und Kultur verringern

Religionszugehörigkeit ist grundsätzlich kein Kriterium, das den Integrationserfolg in Frage stellt. Andere Religionen und andere Kulturen sowie übersteigerte nationalistische Überzeugungen können aber die Integration erschweren. So sind z. B. fundamentalistische Strömungen des Islam, die mit der Wertordnung des Grundgesetzes kollidieren, entscheidende Integrationshindernisse. Eine erfolgreiche Integrationspolitik muss sich daher mit derartigen Strömungen auseinandersetzen. Ihre Anhänger müssen durch möglichst viele Begegnungen z. B. an Schule oder Arbeitsplatz für die Wertordnung des Grundgesetzes gewonnen werden.

Begründung:

In Sachsen-Anhalt leben Menschen aus zugewanderten Religionsgemeinschaften, die in der Regel auf keine vorhandenen Strukturen treffen. Für viele Zuwanderer ist die Religiosität ein wesentliches Element in der Lebensgestaltung, die viel Rückbindung an die Herkunftsländer mit sich bringt.

Zugleich ist Religiosität identitätsbildend und damit auch in anderer Lebensumgebung nicht abzulegen. Zu den zugewanderten Religionsgemeinschaften zählen u. a. die Angehörigen orthodoxer Kirchen, die sich vor allem aus Zuwanderern aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion zusammensetzen. Alleine die Gemeinde im Großraum Magdeburg hat über 3.000 Mitglieder. Auch die etwa 3.000 Menschen zählende jüdische Gemein-

schaft setzt sich fast ausschließlich aus Zuwanderern aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion zusammen. Die Zusammenarbeit mit den jüdischen und orthodoxen Gemeinden ist gut und soll weiterentwickelt werden, um die Integrationsmöglichkeiten zu verbessern.

Darüber hinaus leben in Sachsen-Anhalt etwa 5.000 Bürger islamischer Staaten, wie dem Irak, der Türkei und dem Iran. Islamische Gemeinden existieren in Magdeburg, Halle und Dessau. Nach groben Schätzungen besuchen zurzeit ca. 1.600 muslimische Kinder und Jugendliche Schulen in Sachsen-Anhalt, verteilt auf verschiedene Schulformen über das gesamte Land. Die Erarbeitung eines landesweit verbindlichen Handlungskonzeptes speziell zur Integration von muslimischen Kindern und Jugendlichen in die Schulen des Landes wird angesichts der vergleichsweise geringen Zahl von entsprechenden Schülern zur Zeit nicht für erforderlich gehalten.

Maßnahmen:

Die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts an den Schulen wird bei entsprechendem Bedarf durch die Landesregierung geprüft.

Die Landesregierung befürwortet einen interreligiösen Dialog.

2.14 Öffentlichkeitsarbeit - Auseinandersetzung mit extremistischen Tendenzen -

Demokratiefeindlichen Tendenzen sowohl unter Deutschen wie auch unter Ausländern muss aktiv entgegengewirkt werden. Gelungene Integration kann diesen Entwicklungen entgegenwirken. Die integrationsfördernden Vorhaben der Landesregierung sind stärker als bisher in der öffentlichen Debatte herauszustellen, um alle am Integrationsprozess Beteiligten und vor allem die noch nicht Beteiligten aber Benötigten zu erreichen.

Begründung:

Insbesondere in der ersten Hälfte der Neunziger Jahre kam es in allen neuen Bundesländern zu zahlreichen rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten und einem generellen Anwachsen rechtsextremistischer Bewegungen. 1998 wurde die rechtsextreme DVU in den Landtag von Sachsen-Anhalt gewählt. In der Vergangenheit hat die Landesregierung daher durch den Ausländerbeauftragten eine Vielzahl von Projekten, z. B. interkulturelle und anti-rassistische Bildungsaktivitäten, Informationskampagnen sowie Opferberatung gefördert. Auch die zahlreichen Maßnahmen der Polizei haben zu einer deutlichen Verbesserung der Lage geführt. Hier ist insbesondere die Arbeit der Ausländerbeauftragten der Polizei zu nennen. Auch aus der Bevölkerung heraus ist es zu zahlreichen Initiativen gegen Frem-

denfeindlichkeit und Rassismus gekommen. Die Bekämpfung des Rechtsextremismus wurde in den vergangenen Jahren erfolgreich verstärkt. Rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten sind infolgedessen signifikant zurückgegangen. Auch die Ergebnisse der letzten Landtagswahlen haben den Bedeutungsverlust des politischen Rechtsextremismus verdeutlicht.

Auch die religiös motivierte Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch islamistische Extremisten verhindert eine Integration von Ausländern in die deutsche Gesellschaft. Ihr ist entgegenzuwirken.

Maßnahmen:

Mit dem Netzwerk für Demokratie und Toleranz in Sachsen-Anhalt soll aktiv Fremdenfeindlichkeit und Extremismus entgegengewirkt werden. Das Netzwerk soll zur Stärkung einer aktiven Bürgergesellschaft, die sich gegenüber anderen Kulturen, Religionen und Nationalitäten öffnet, beitragen. Die Arbeit der Ausländerbeauftragten der Polizei soll fortgeführt werden.